

Akkreditierungsbericht

Interne Akkreditierung – Bündelverfahren (Cluster)

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle 1

Hochschule	Hochschule Anhalt University of Applied Sciences
Standort	Bernburger Straße 55, 06366 Köthen (Anhalt)
Fachbereich	Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik
Dekan/in	Prof. Dr. Steffen Sommer
Prodekan/in	Prof. Dr. Christof Hamel
Studiendekan/in	Prof. Dr. Stefan Wollny

Beantragte Siegel: interne Akkreditierung der Hochschule Anhalt nach StAkkrVO LSA

Tabelle 2

Cluster 9 Studiengänge	Abschlussgrad	Vorhergehende Akkreditierung / Gültigkeit
Bachelor Pharmatechnik – PT	Bachelor of Engineering	nicht akkreditiert
Master Pharmatechnik – MPT	Master of Science	nicht akkreditiert
Bachelor Verfahrenstechnik – VT	Bachelor of Engineering	AQAS 27.08.2013 - 30.09.2019*
Master Molecular Biotechnology – MOB	Master of Science	nicht akkreditiert

*Verlängerung gemäß dem Schreiben des Akkreditierungsrates v. 13.09.2019 im Zuge der Systemakkreditierung bis 30.09.2021 und dem Schreiben des Akkreditierungsrates v. 11.05.2021 Außerordentliche Fristverlängerung aufgrund der Corona Pandemie bis 30.09.2022

Steckbrief, Tab. 1: Bachelor Pharmatechnik

Studiengang	PT	Pharmatechnik	
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnungen	§6	Bachelor of Engineering	
Studienstruktur	§3	<input checked="" type="checkbox"/> Bachelor	<input type="checkbox"/> Master
Regelstudienzeit (in Semester)	§3	7	
Studiengangsprofil (bei Master)	§4	<input type="checkbox"/> konsekutiv	<input type="checkbox"/> weiterbildend
		<input type="checkbox"/> keine Angabe	<input type="checkbox"/> anwendungsorientiert <input type="checkbox"/> forschungsorientiert
Zugangsvoraussetzungen	§5	Qualifikation entsprechend § 27 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt; bei dualem Bachelorstudium muss vor Studienbeginn ein entsprechender Praktikumsvertrag mit einem Kooperationspartner bzw. Praktikumsunternehmen geschlossen werden. (gemäß SPO)	
Studienform		<input checked="" type="checkbox"/> Direkt	<input type="checkbox"/> Fernstudium
		<input checked="" type="checkbox"/> dual studierbar	<input type="checkbox"/> Berufsbegleitend
		<input type="checkbox"/> Vollzeit	<input type="checkbox"/> Teilzeit
		<input type="checkbox"/> Joint Degree	<input type="checkbox"/> Double Degree
Anzahl der vergebenen ECTS		210	
Studienangebot zum		<input checked="" type="checkbox"/> WS	<input type="checkbox"/> SoSe
Aufnahme des Studienbetriebs		WiSe 2019/2020	
Geplante Aufnahmezahl pro Semester / Zielgröße		15/ (Mindestgröße laut Zielvereinbarung HSA 15)	
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester		14 (beinhaltet Daten des vorherigen Studienganges B.Sc. Pharmatechnik, als Nachweis des Interesses der Studierenden an diesem Studiengang)	
Durchschnittliche Anzahl der Absolventen pro Semester		12 (beinhaltet Daten des vorherigen Studienganges B.Sc. Pharmatechnik, als Nachweis des Interesses der Studierenden an diesem Studiengang)	
Erstakkreditierung		-	-
Re-Akkreditierung		-	-

Steckbrief, Tab. 2: Master Pharmatechnik

Studiengang	MPT	Pharmatechnik	
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnungen	§6	Master of Science	
Studienstruktur	§3	<input type="checkbox"/> Bachelor	<input checked="" type="checkbox"/> Master
Regelstudienzeit (in Semester)	§3	3	
Studiengangsprofil (bei Master)	§4	<input checked="" type="checkbox"/> konsekutiv	<input type="checkbox"/> weiterbildend
		<input type="checkbox"/> keine Angabe	<input type="checkbox"/> anwendungsorientiert <input checked="" type="checkbox"/> forschungsorientiert
Zugangsvoraussetzungen	§5	<p>Qualifikation entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt; Zulassungsvoraussetzung: qualifizierter Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Pharmatechnik oder vglb. Studiengängen (Umfang von 210 Credits); ggf. ist vor Beginn des Studiums ein Anpassungssemester (Umfang 30 Credits) zu absolvieren; Nähere Festlegungen durch Prüfungsausschuss im Einzelfall; Leistungen aus dem Anpassungssemester sind bis zum regulären Studienbeginn nachzuweisen;</p> <p>Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeschlossen haben: Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse); (gemäß SPO)</p>	
Studienform		<input checked="" type="checkbox"/> Direkt	<input type="checkbox"/> Fernstudium
		<input checked="" type="checkbox"/> dual studierbar	<input type="checkbox"/> Berufsbegleitend
		<input type="checkbox"/> Vollzeit	<input type="checkbox"/> Teilzeit
		<input type="checkbox"/> Joint Degree	<input type="checkbox"/> Double Degree
Anzahl der vergebenen ECTS		90	
Studienangebot zum		<input checked="" type="checkbox"/> WS	<input checked="" type="checkbox"/> SoSe
Aufnahme des Studienbetriebs		SoSe 2012	
Geplante Aufnahmezahl pro Semester / Zielgröße		15/ (Mindestgröße laut Zielvereinbarung HSA 15)	
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester		6	
Durchschnittliche Anzahl der Absolventen pro Semester		4	
Erstakkreditierung		-	-
Re-Akkreditierung		-	-

Steckbrief, Tab. 3: Bachelor Verfahrenstechnik

Studiengang	VT	Verfahrenstechnik	
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnungen	§6	Bachelor of Engineering	
Studienstruktur	§3	<input checked="" type="checkbox"/> Bachelor	<input type="checkbox"/> Master
Regelstudienzeit (in Semester)	§3	7	
Studiengangsprofil (bei Master)	§4	<input type="checkbox"/> konsekutiv	<input type="checkbox"/> weiterbildend
		<input type="checkbox"/> keine Angabe	<input type="checkbox"/> anwendungsorientiert <input type="checkbox"/> forschungsorientiert
Zugangsvoraussetzungen	§5	Qualifikation entsprechend § 27 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt; bei dualem Bachelorstudium muss vor Studienbeginn ein entsprechender Praktikumsvertrag mit einem Kooperationspartner bzw. Praktikumsunternehmen geschlossen werden. (gemäß SPO)	
Studienform		<input checked="" type="checkbox"/> Direkt	<input type="checkbox"/> Fernstudium
		<input checked="" type="checkbox"/> dual studierbar	<input type="checkbox"/> Berufsbegleitend
		<input checked="" type="checkbox"/> Vollzeit	<input type="checkbox"/> Teilzeit
		<input type="checkbox"/> Joint Degree	<input type="checkbox"/> Double Degree
Anzahl der vergebenen ECTS		210	
Studienangebot zum		<input checked="" type="checkbox"/> WiSe	<input type="checkbox"/> SoSe
Aufnahme des Studienbetriebs		WiSe 2004/ 2005	
Geplante Aufnahmezahl pro Semester / Zielgröße		15 / (Mindestgröße laut Zielvereinbarung HSA 15)	
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester		9	
Durchschnittliche Anzahl der Absolventen pro Semester		4	
Erstakkreditierung		26.02.2007 - 31.08.2013	AQAS
Re-Akkreditierung		27.08.2013 - 30.09.2019	AQAS

Steckbrief, Tab. 4: Master Molecular Biotechnology

Studiengang	MOB	Molecular Biotechnology	
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnungen	§6	Master of Science	
Studienstruktur	§3	<input type="checkbox"/> Bachelor	<input checked="" type="checkbox"/> Master
Regelstudienzeit (in Semester)	§3	3	
Studiengangsprofil (bei Master)	§4	<input checked="" type="checkbox"/> konsekutiv	<input type="checkbox"/> weiterbildend
		<input type="checkbox"/> keine Angabe	<input type="checkbox"/> anwendungsorientiert <input checked="" type="checkbox"/> forschungsorientiert
Zugangsvoraussetzungen	§5	<p>Qualifikation entsprechend § 27 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt; Studiengänge mit besonderen Eignungsvoraussetzungen: Zulassung durch ein Feststellungsverfahren.</p> <p>Zugelassen werden Studierende, die einen Bachelorabschluss in Biotechnologie, Pharmatechnik, Molekularbiologie oder verwandten Studiengängen besitzen;</p> <p>nachweisbares Niveau der englischen Sprache entsprechend TOEFL®/IBT score 90 oder vergleichbar erforderlich. (gemäß SPO)</p>	
Studienform		<input checked="" type="checkbox"/> Direkt	<input type="checkbox"/> Fernstudium
		<input type="checkbox"/> dual studierbar	<input type="checkbox"/> Berufsbegleitend
		<input checked="" type="checkbox"/> Vollzeit	<input type="checkbox"/> Teilzeit
		<input type="checkbox"/> Joint Degree	<input type="checkbox"/> Double Degree
Anzahl der vergebenen ECTS		90	
Studienangebot zum		<input checked="" type="checkbox"/> WS	<input checked="" type="checkbox"/> SoSe
Aufnahme des Studienbetriebs		SoSe 2020	
Geplante Aufnahmezahl pro Semester / Zielgröße		25 / (Mindestgröße laut Zielvereinbarung HSA 15)	
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester		21 Einschreiber im SoSe 20 (vorher keine Immatrikulation), daher keine Berechnung möglich	
Durchschnittliche Anzahl der Absolventen pro Semester		Bisher keine Absolventen, daher keine Berechnung möglich	
Erstakkreditierung		-	-
Re-Akkreditierung		-	-

Verantwortliche Stelle	Hochschule Anhalt
Mitarbeiter Koordinierungsstelle Interne Akkreditierung	Alexander Rokweiler, Kristin Föller
Akkreditierungsbericht vom	17.11.2021

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht wird im Text jeweils bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern nur eine Sprachform des Wortes benutzt. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für alle Geschlechter.

Inhalt

Inhalt	7
<i>Ergebnisse auf einen Blick.....</i>	<i>9</i>
Studiengang Bachelor Pharmatechnik	9
Studiengang Master Pharmatechnik	10
Studiengang Bachelor Verfahrenstechnik	11
Studiengang Master Molecular Biotechnology	12
<i>Kurzprofil der Studiengänge</i>	<i>13</i>
Studiengang Bachelor Pharmatechnik	14
Studiengang Master Pharmatechnik	14
Studiengang Bachelor Verfahrenstechnik	15
Studiengang Master Molecular Biotechnology	15
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	<i>17</i>
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	18
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	<i>18</i>
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	<i>18</i>
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	<i>19</i>
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	<i>20</i>
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	<i>20</i>
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	<i>21</i>
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	<i>22</i>
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	<i>22</i>
<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)</i>	<i>22</i>
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	23
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	<i>23</i>
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	<i>24</i>
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	24
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	25
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	25
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	31
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	32
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	33

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	34
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	35
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	37
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	39
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	39
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	43
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	44
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	44
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	44
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	45
3 Begutachtungsverfahren.....	45
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	45
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	47
3.3 <i>Gutachtergremium</i>	48
4 Datenblatt	49
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	49
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	54
5 Glossar.....	55

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang Bachelor Pharmatechnik

Entscheidungsvorschlag der Koordinierungsstelle Akkreditierung der HSA zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt der Internen Akkreditierungskommission der Hochschule Anhalt folgende Auflage(n) vor:

Auflage PT 1 (Kriterium §12(6)): Die bisher offiziell verwendete Angabe („dual studierbar“) darf nicht mehr verwendet werden ohne die besonderen Charakteristika des Profilvermerks „dual“ einzuhalten.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Hier soll – wenn angezeigt – die Zustimmung der Gutachter gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO für reglementierte Studiengänge dokumentiert werden.

Studiengang Master Pharmatechnik

Entscheidungsvorschlag der Koordinierungsstelle Akkreditierung der HSA zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Die Koordinierungsstelle Interne Akkreditierung und das Gutachtergremium schlägt der Internen Akkreditierungskommission der Hochschule Anhalt folgende Auflage(n) vor:

Formale Auflage MPT 1 (Kriterium §8): In der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Pharmatechnik (MPT) ist konkret festzulegen, dass einem ECTS-Leistungspunkt genau 25 Zeitstunden zugrunde liegen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt der Internen Akkreditierungskommission der Hochschule Anhalt folgende Auflage(n) vor:

Auflage MPT 2 (Kriterium §12(6)): Die bisher offiziell verwendete Angabe („dual studierbar“) darf nicht mehr verwendet werden ohne die besonderen Charakteristika des Profilmerkmals „dual“ einzuhalten.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Hier soll – wenn angezeigt – die Zustimmung der Gutachter gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO für reglementierte Studiengänge dokumentiert werden.

Studiengang Bachelor Verfahrenstechnik

Entscheidungsvorschlag der Koordinierungsstelle Akkreditierung der HSA zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt der Internen Akkreditierungskommission der Hochschule Anhalt folgende Auflage(n) vor:

Auflage VT 1 (Kriterium §12(6)): Die bisher offiziell verwendete Angabe („dual studierbar“) darf nicht mehr verwendet werden ohne die besonderen Charakteristika des Profilvermerkmals „dual“ einzuhalten.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Hier soll – wenn angezeigt – die Zustimmung der Gutachter gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO für reglementierte Studiengänge dokumentiert werden.

Studiengang Master Molecular Biotechnology

Entscheidungsvorschlag der Koordinierungsstelle Akkreditierung der HSA zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Hier soll – wenn angezeigt – die Zustimmung der Gutachter gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO für reglementierte Studiengänge dokumentiert werden.

Kurzprofil der Studiengänge

Der Fachbereich besteht in seiner jetzigen Form seit dem 01.01.1996. Sein Name wurde der aktuellen Situation und den Bedürfnissen immer wieder angepasst. Er hieß ursprünglich Fachbereich Lebensmitteltechnologie/Biotechnologie/Verfahrens- und Umwelttechnik, wurde 15.09.2004 in Fachbereich Lebensmitteltechnologie, Biotechnologie und Verfahrenstechnik umbenannt und wird vom 01.03.2006 an mit Fachbereich Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik bezeichnet.

Die hier betrachteten Studiengänge am Fachbereich 7 – Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik – sind durch ein integratives Konzept im Bereich der Ingenieurwissenschaften charakterisiert.

Einbettung der Studiengänge in die Hochschule / Bezug zum Leitbild

Die betrachteten Studienangebote sind durch dieses integrative Konzept entsprechend in die Hochschule Anhalt eingepasst und dabei in Bezug auf die personellen, sächlichen und finanziellen Ressourcen eng miteinander verzahnt. In diesem Sinne werden die Ausstattung und Entwicklung der Studiengänge innerhalb des Fachbereiches abgestimmt und entsprechend der jeweiligen aktuellen und strategischen Anforderungen gesteuert. Eine Differenzierung von Ressourcen auf einzelne Studiengänge erfolgt insofern nicht, da sowohl die Räume als auch die technischen Anlagen, Ausstattungsgegenstände in aller Regel durch mehrere Studiengänge je nach Bedarf genutzt werden. Ebenso sind die im Fachbereich beschäftigten Lehrpersonen, wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter jeweils in mehreren Studiengängen tätig. Die im Leitbild der Hochschule Anhalt verdeutlichte praxisorientierte Ausrichtung in Lehre und Forschung wird besonders durch anwendungsorientierte Studiengänge widergespiegelt.

Besondere Merkmale

Ein Wechsel des Studiengangs innerhalb des Fachbereichs ist nach zwei Semestern durch das gemeinsame Grundlagenstudium der Bachelorstudiengänge problemlos möglich. Für die Studierenden bildet der hohe Praxisanteil in Verbindung mit der Individualisierung des eigenen Studienplans durch Belegung von Wahlmodulen die perfekte Grundlage für die Verwirklichung eigener Ideen im Rahmen von Projekten. Hierbei werden durch eine moderne Labor- und Technikums Ausstattung an einem forschungsstarken Fachbereich mit zahlreiche Kontakten in die Industrie die Grundlagen für hervorragende Berufschancen mit vielfältigen Einsatzmöglichkeiten gelegt. Dies wird durch die familiäre Lehr- und Lernatmosphäre am Fachbereich und die geringen Lebenshaltungskosten am Standort Köthen noch weiter unterstützt.

Besondere Lehrmethoden

In dem gemeinsamen Grundlagenstudium der Bachelorstudiengänge werden in Wahlpflichtmodulen und in der Ringvorlesung Life Science Engineering Einblicke in alle anderen Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik (FB7) gewährt. So kann man sich im zweiten Studienjahr fundiert für einen Studiengang entscheiden und hat maximale Flexibilität bei der Spezialisierung für das spätere Berufsleben.

Studiengang Bachelor Pharmatechnik

Qualifikationsziele / Lernergebnisse und fachliche Schwerpunkte

Ziel des Bachelorstudiums Pharmatechnik ist die praxisbezogene Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten zur Herstellung und Qualitätsprüfung von Pharmaka und Kosmetika im technischen Maßstab und Betrieb auch unter Anwendung verfahrenstechnischer Prozesse. Insbesondere werden die Studierenden in die Lage versetzt, aktuelle Anforderungen der Natur- und Ingenieurwissenschaften im Bereich der Produktion und Qualitätssicherung sowie der Entwicklung von Arzneimitteln und Kosmetika umzusetzen. Die Studierenden lernen, Arzneimittel herzustellen, zu prüfen, die Produktionsprozesse entsprechend der gesetzlichen Anforderungen zu überwachen, zu planen, zu steuern und zu validieren. Nach Abschluss des Studiums können die Studierenden technische Anlagen und Ausrüstungen für den Betrieb entwickeln und entsprechend betreiben.

Zielgruppe(n)

Die Einsatzgebiete der Absolventen sind entsprechend dem Ausbildungsziel weit gefächert. Sie reichen von der Pharma- und Kosmetikindustrie über den Maschinen- und Anlagenbau für diese Industriezweige bis hin zu Ingenieur- und Planungsbüros für den Pharmabereich. Wesentliche Aufgaben des Pharmatechnik-Absolventen sind die galenische Forschung und Entwicklung von Arzneimitteln und biotechnologischen Diagnostika, die Qualitätssicherung der Herstellungsprozesse und die Qualitätskontrolle der Produkte im Bereich der industriellen Herstellung von Arzneimitteln und Kosmetika sowie die Auslegung und Einrichtung von technischen Anlagen.

Studiengang Master Pharmatechnik

Qualifikationsziele / Lernergebnisse und fachliche Schwerpunkte

Ziel des Studiums ist die Vermittlung von umfangreichen Kenntnissen und Fertigkeiten auf den Gebieten der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln und Kosmetika sowie von synthetisch, biotechnologisch und gentechnologisch hergestellten Wirkstoffen. Die Absolventen werden in die Lage versetzt, die Qualität der Ausgangssubstanzen, Produkte und Fertigarzneimittel entsprechend internationalen Anforderungen sicherzustellen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse berufsfeldspezifisch anzuwenden und fachübergreifende Probleme wie z.B. Qualifizierung von Anlagen und Validierung von Prozessen in der Pharmaindustrie zu lösen. Ziel des Studiums ist auch die Vermittlung sozialer, ökonomischer und arbeitswissenschaftlicher Grundkompetenzen, die sie zu kooperativer Arbeit und zur Lösung von Managementaufgaben befähigen.

Zielgruppe(n)

Der Masterstudiengang Pharmatechnik ist forschungsorientiert. Damit können die Absolventen vor allem Aufgaben in Forschung, Entwicklung und Management in wissenschaftlichen Instituten, Forschungseinrichtungen und Wirtschaftsunternehmen in der Pharma- und Kosmetikindustrie ebenso wie bei der industriellen Herstellung von Medizinprodukten oder auch im

Umweltschutz wahrnehmen. Mit dem Masterabschluss werden die Fähigkeit und die Berechtigung zur Promotion erworben, so dass eine diesbezügliche Weiterqualifizierung möglich ist. Außerdem wird der Zugang zu Laufbahnen des höheren Dienstes eröffnet.

Studiengang Bachelor Verfahrenstechnik

Qualifikationsziele / Lernergebnisse und fachliche Schwerpunkte

Die Studierenden werden in die Lage versetzt, neue Ergebnisse der Ingenieur- und Naturwissenschaften unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher, ökologischer und sicherheitstechnischer Erfordernisse in die Industrie, die Umwelt- und Recyclingtechnik, die Energiewirtschaft und verwandte Gebiete der industriellen und gewerblichen Produktion zu übertragen. Sie lernen, Prozesse der genannten Bereiche zu planen, zu steuern, zu überwachen, Anlagen und Ausrüstungen zu entwickeln und zu betreiben. Dazu werden Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Planung, der Auslegung und des Betriebs verfahrenstechnischer Prozesse und Anlagen praxisbezogen vermittelt. Das erworbene Wissen wird vertieft, indem Prozesse aus den genannten Bereichen detailliert behandelt werden. Das Studium zeichnet sich durch starken Anwendungsbezug und einen hohen Praktikums- und Projektanteil aus.

Zielgruppe(n)

Die Einsatzgebiete der Absolventen sind entsprechend dem Ausbildungsziel weit gefächert. Sie reichen von der chemischen Industrie, dem Maschinen- und Anlagenbau, kommunalen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Recyclingunternehmen, Ingenieur- und Planungsbüros über die Energietechnik bis hin zum öffentlichen Dienst und zur Wirtschaftsberatung. Wesentliche Aufgaben des Verfahrensingenieurs sind Planung und Realisierung sowie Überwachung und Betrieb von Verfahren und Anlagen in den genannten Bereichen.

Studiengang Master Molecular Biotechnology

Qualifikationsziele / Lernergebnisse und fachliche Schwerpunkte

Moderne molekular-biotechnologische und gentechnische Verfahren sind heutzutage für viele Forschungsbereiche und industrielle Prozesse von hoher Relevanz, wie die biologische und medizinische Forschung, die rekombinante Herstellung von Medikamenten, gewünschte Metabolite und optimierte technische Enzyme, die Etablierung zellulärer Nachweissysteme, Strategien des Umweltmanagements sowie in der Lebensmittelproduktion. Die Bedeutung dieser Bereiche wird in Zukunft sicherlich noch zunehmen. Der dreisemestrige englischsprachige Studiengang wurde entwickelt, um nationalen und internationalen Studierenden aus den Bereichen Biotechnologie, Pharmazie, Biomedizintechnik, Biologie, Lebensmitteltechnologie und verwandten Fachrichtungen die Möglichkeit zu geben, ihre Kenntnisse auf diesem Gebiet zu vertiefen. Das angewandte Studium umfasst Fächer wie fortgeschrittene Gentechnik und Zellkultur, OMICS-Technologien, Next Generation Sequencing, Datenbanken und Bioinformatik, rekombinante Proteinproduktion. Erfolgreiche Absolventen haben beste Chancen auf eine Führungsposition in entsprechenden Unternehmen und Forschungseinrichtungen.

Zielgruppe(n)

Der zunehmende Einfluss moderner molekular-biotechnologischer und gentechnischer Verfahren in Industrieprozessen wie der biologischen und medizinischen Forschung, der rekombinanten Herstellung von Medikamenten, gewünschten Metaboliten und optimierten technischen Enzymen, der Etablierung zellulärer Nachweissysteme, Strategien des Umweltmanagements sowie der Lebensmittelproduktion eröffnet den Absolventen beste Chancen, hohe Positionen in entsprechenden Unternehmen und Forschungseinrichtungen erfolgreich zu besetzen. Ein umfassender Pool an Forschungsgeräten und die enge Vernetzung mit internationalen Partnern wie z. B. in der pharmazeutischen Industrie, an Universitäten und Forschungsinstituten bieten beste Voraussetzungen für vielseitige Karrieren sowohl in der Industrie als auch in wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Hochschule Sachsen-Anhalt bietet in den begutachteten pharmazeutisch geprägten Studiengängen viele ingenieurwissenschaftliche Facetten und sehr gutes Lehrpersonal. Die Vernetzung mit der lokalen Industrie ist auf verschiedenen Wegen ausgeprägt und gelungen. Sie kommt den Studienabsolventen bei der Berufswahl entgegen. Die Sichtweise der Ingenieurwissenschaften ist in der pharmazeutischen Industrie gefragt, weil im naturwissenschaftlich geprägten Studiengang Pharmazie üblicherweise die Pharmatechnik zu kurz kommt. Umgekehrt stellt die Berücksichtigung von regulatorischen Inhalten, besonders im Bereich des GMP-gerechten Arbeitens, und von pharmazeutischen Kompetenzen eine Bereicherung für die Ingenieurwissenschaften dar. Die molekulare Biotechnologie ist ein zukunftssträchtiges Feld für die pharmazeutische Industrie und wird durch den neuen Master-Studiengang abgedeckt.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studienstruktur und die Studiendauer sind in § 4 der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung (SPO) verankert in den Steckbriefen aufgeführt und entsprechen den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK.

Die Gesamtregelstudienzeit im Bereich der Pharmatechnik, bestehend aus dem 7-semesterigen Bachelorstudium und dem konsekutiven 3-semesterigen Masterstudium, beträgt im Vollzeitstudium fünf Jahre und damit den bundesweiten Regelstudienzeiten, die gesetzlich für das Vollzeitstudium vorgegeben sind. Die Regelstudienzeit für das 7-semesterige Bachelorstudium Verfahrenstechnik beträgt 3,5 Jahre und die des 3-semesterigen, englischsprachigen Masterstudiengangs Molecular Biotechnology 1,5 Jahre.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt / ~~ist nicht erfüllt~~.

Studiengangprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Bachelorstudiengänge Pharmatechnik (PT) und Verfahrenstechnik (VT) zeichnen sich durch Anwendungsbezug und einen hohen Praktikumsanteil aus.

Der konsekutive Masterstudiengang Pharmatechnik (MPT) baut auf dem Bachelorstudiengang auf, ist wissenschaftlich-technisch orientiert und forschungsbezogen.

Der konsekutive Masterstudiengang Molecular Biotechnology (MOB) ist ebenfalls wissenschaftlich-technisch orientiert und forschungsbezogen.

Sowohl die hier betrachteten Bachelor- als auch die Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt / ~~ist nicht erfüllt~~.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorstudiengänge Pharmatechnik (PT) und Verfahrenstechnik (VT) sind in den „Studiengangsspezifischen Bestimmungen Bachelor BT, LT, VT, PT“ im §1 wie folgt geregelt: „Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt“. Hier wiederum wird auf die „Immatrikulationsordnung der Hochschule“ und auf die studiengangsspezifischen Bestimmungen verwiesen, welche weitere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen. Hierzu findet sich in der Allgemeinen Bachelor SPO unter § 2 Abs. 2 der Passus „Pharmatechnik (PT) und Verfahrenstechnik (VT) sind auch dual studierbar... Genaue zeitliche Regelungen zu Praxisphasen sind zwischen Studierendem und Kooperationspartner im Rahmen eines Praktikumsvertrags festzulegen...“. An dieser Stelle muss daher auf das Kapitel 2.2 dieses Berichtes „Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien - Besonderer Profilanpruch“ verwiesen werden, da diesbezüglich zwar formell die Anforderungen der MRVO § 5 als erfüllt angesehen werden können, fachlich-inhaltlich jedoch nicht (gemäß der Anforderung des Akkreditierungsrates in den FAQ 16.1 und 16.2).

Die Zulassungsvoraussetzungen für alle Masterstudiengänge an der Hochschule Anhalt sind in der „SPO für Studiengänge mit Abschluss Master“ im §1 Abs. 3 wie folgt geregelt: Die Qualifikation für den Zugang zum Studium ist entsprechend § 27 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Des Weiteren gilt für die Zulassung zum Studium die Immatrikulationsordnung der Hochschule Anhalt in der jeweils gültigen Fassung. Für Studiengänge mit besonderen Eignungsvoraussetzungen erfolgt die Zulassung durch ein Feststellungsverfahren. Die Durchführung dieses Verfahrens ist in einer gesonderten Satzung geregelt. Entsprechende Studiengangsspezifische Bestimmungen können weitere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.“

Die weiteren Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Pharmatechnik (MPT) sind in den studiengangsspezifischen Bestimmungen (SPO MPT §1 Abs.1) geregelt:

- Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen.
- Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Pharmatechnik oder vergleichbaren Studiengängen im Umfang von 210 Credits. Beträgt die Regelstudienzeit des Studiengangs, in dem der Bachelorgrad erworben wurde, sechs Semester (180 Credits), so ist vor Beginn des Studiums gemäß dieser Ordnung ein Anpassungssemester im Umfang von insgesamt 30 Credits zu absolvieren. Nähere Festlegungen trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Zulassung zum Masterstudium erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Leistungen aus dem Anpassungssemester bis zum regulären Studienbeginn nachgewiesen werden.
- Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeschlossen haben: Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse); (gemäß SPO)

Die weiteren Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Molecular Biotechnology (MOB) sind in den studiengangspezifischen Bestimmungen (SPO MOB im §1) geregelt:

- Zugelassen werden können Studenten, die einen Bachelorabschluss in Biotechnologie, Pharmatechnik, Molekularbiologie oder verwandten Studiengängen besitzen.
- Bewerber müssen über ein nachweisbares Niveau der englischen Sprache entsprechend TOEFL®/iBT score 90 oder vergleichbar verfügen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt ~~/ist nicht erfüllt~~.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach bestandener Bachelorprüfung der Pharmatechnik (PT) verleiht der Fachbereich für Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik je nach SPO den akademischen Grad

- SPO PT (Immatrikulation bis einschl. zum WS 2018/19): „Bachelor of Science (B.Sc.)“.
- SPO BT, LT, PT, VT (Immatrikulation ab dem WS 2019/20): „Bachelor of Engineering (B.Eng.)“.

Nach bestandener Bachelorprüfung der Verfahrenstechnik (VT) verleiht der Fachbereich für Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik den akademischen Grad Bachelor of Engineering (B.Eng.).

Absolventen, welche die Masterstudiengänge Pharmatechnik (MPT) oder Molecular Biotechnology (MOB) erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

Urkunde, Zeugnis und das Diploma Supplement werden bei erfolgreichem Abschluss des Studiums jedem Absolventen ausgestellt und sind in den Anlagen der Prüfungs- und Studienordnung beispielhaft aufgeführt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt ~~/ist nicht erfüllt~~.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistung abgeschlossen werden muss. Information zu den einzelnen Modulen werden im Studien- und Prüfungsplan der Prüfungs- und Studienordnung und im Modulhandbuch bereitgestellt. Die Verankerung der Vorgaben des §7 der StAkkrVO wurde in der Selbstdokumentation aufgezeigt. Darüber hinaus enthalten die Modulbeschreibungen zusätzliche Informationen bzgl. der Modulverantwortlichen Lehrperson und Lehrperson(en), der Einordnung in das Studium: Pflicht-/Wahlpflichtmodul, der Unterrichtssprache sowie einer Literaturliste.

In den Modulhandbüchern fehlt teilweise die Seitenangabe und es befinden sich darin oft leere Seiten bzw. nur eine Kopfzeile ohne weiteren Inhalt, ein vorhandener Rechtschreibfehler sollte korrigiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt / ~~ist nicht erfüllt~~.

Die Koordinierungsstelle Interne Akkreditierung und das Gutachtergremium schlägt der Internen Akkreditierungskommission der Hochschule Anhalt folgende Empfehlung vor:

Empfehlung I (PT, VT): Leere Seiten im gemeinsamen Modulhandbuch für die Bachelorstudiengänge BT, LT, PT, VT entfernen und alle Seitenzahlen mit [Seite/Gesamtseitenzahl] angeben. Prüfung auf Rechtschreibfehler, es muss z.B. heißen "Language: English" statt "Language: Englisch".

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Festlegung von ECTS-Leistungspunkten richtet sich nach den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) bzw. nach der Studienakkreditierungsverordnung LSA. Der Arbeitsaufwand je Leistungspunkt ist in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung festgelegt. Die Vergabe der Credits pro Modul ist im jeweiligen Modulhandbuch des Studiengangs beschrieben.

Zusammenfassend wurde der Workload für die zu akkreditierenden Studiengänge wie folgt dargestellt:

	PT	MPT	VT	MOB
1 ECTS = ... Arbeitsaufwand in Zeitstunden	25	25	25	25
Gesamtanzahl an ECTS-Leis- tungspunkten	210	90	210	90

Der in der SPO §12 Abs. 2 des Masterstudiengangs Pharmatechnik (MPT) angegebene Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Zeitstunden pro ECTS stimmt nicht mit dem in der vorgelegten Selbstdokumentation angegebenen Workload von 25 Zeitstunden überein. Eine konkrete Festlegung, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite einem ECTS-Leistungspunkt zugrunde liegen, muss in den Studien- und Prüfungsordnungen angegeben sein.

Der Fachbereich hat sich nach eigener Angabe zu der Anwendung der 25h Variante im Bachelor entschlossen. 60-70h Kontaktzeit mit den Studierenden, am Ende haben die Studierenden hierdurch eine optimale Vorbereitung. 30 Zeitstunden pro Credit nur auf dem Papier zu "verkaufen", ist aus Sicht des Fachbereichs wenig zielführend.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt / ~~ist nicht erfüllt~~.

Die Koordinierungsstelle Interne Akkreditierung und das Gutachtergremium schlägt der Internen Akkreditierungskommission der Hochschule Anhalt folgende Auflage vor:

Formale Auflage MPT 1 (Kriterium §8): In der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Pharmatechnik (MPT) ist konkret festzulegen, dass einem ECTS-Leistungspunkt genau 25 Zeitstunden zugrunde liegen.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

In den hier begutachteten Studiengängen erfolgt die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Creditierung, auf Antrag gemäß den Allgemeinen Bestimmungen. Die Allgemeinen Bestimmungen sehen für Bachelorstudiengänge im §13 und in der für Masterstudiengänge in § 12 entsprechende Regelungen zur Antragstellung vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt / ~~ist nicht erfüllt.~~

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei den zur Akkreditierung vorgesehenen Studiengängen handelt es sich nicht um Studiengänge, die in Kooperation mit einer nicht-hochschulischen Einrichtung durchgeführt werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt / ~~ist nicht erfüllt.~~

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei den zur Akkreditierung vorgesehenen Studiengängen handelt es sich nicht um Joint-Degree-Programme.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt / ~~ist nicht erfüllt.~~

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der hier in einer Bündelakkreditierung (Cluster #9) eingereichte Bachelorstudiengang B.Eng. Verfahrenstechnik (VT) wurde letztmalig gemäß Beschluss der Akkreditierungskommission (52. Sitzung vom 26./27.08.2013) durch die AQAS akkreditiert. Die fristgerechte Erfüllung aller mit dieser Akkreditierung verbundenen Auflagen wurde 2014 von der Akkreditierungskommission bestätigt. Der Studiengang wurde im Zuge der Systemakkreditierung der Hochschule Anhalt durch den Akkreditierungsrat bis zum 30.09.2021 und infolge der Auswirkungen der Corona Pandemie bis zum 30.09.2022 außerordentlich Fristverlängert. Der Bachelorstudiengang B.Eng. Pharmatechnik (PT) ist gegenwärtig nicht akkreditiert. Der Vorgänger dieses Studienganges, der B.Sc. Pharmatechnik, wurde im gleichen Akkreditierungsverfahren des Bachelorstudienganges B.Eng. Verfahrenstechnik (VT) akkreditiert und ebenso fristverlängert.

Seit der letzten Akkreditierung wurde das Curriculum dieser beiden Studiengänge kontinuierlich weiterentwickelt und unterlag strukturellen Veränderungen, welche im Jahr 2014 in den auch aktuell noch gültigen Prüfungs- und Studienordnungen implementiert wurden und seit dem Wintersemester 2014 für Studieninhalt und -ablauf maßgeblich waren (bis Wintersemester 2018/19). Im Zusammenhang mit der Akkreditierungsentscheidung 2014 wurde durch die Gutachtergruppe studiengangübergreifende Empfehlung im Gutachten formuliert, die entsprechend Studiengangs spezifisch umgesetzt wurden sind. Weiterhin bietet die in den letzten beiden Jahren eingeführte Online-Evaluation die Möglichkeit über das Live-Login die Evaluationsergebnisse zusammen mit den Studierenden sofort vor Ort auswerten zu können.

Weitere Entwicklungen betreffen technische Neuerungen im Studenumfeld (z.B. Ausrüstung nahezu aller Seminarräume mit guter Präsentationstechnik sowie die Bereitstellung guter Internetverbindungen in allen Gebäuden) und altersbedingten Änderungen im Lehrpersonal der Hochschule. Hinsichtlich Professuren mit Lehranteilen in den hier relevanten Studiengängen sind seit 2013 gemäß Hochschulstrukturplan und der im Senat entsprechend verabschiedeten Prioritätenliste für die Wiederbesetzung 11 Professuren neu besetzt worden. 1 Professur wurde aufgrund Umstrukturierung oder Einsparung nicht wiederbesetzt. Für weitere 3 Stellen laufen bereits Ausschreibungsverfahren oder sind diese in Vorbereitung.

Bei den ebenfalls zu dieser Bündelakkreditierung gehörenden Studiengänge Master Molecular Biotechnology (MOB) und Master Pharmatechnik (MPT) handelt es sich um Erstakkreditierungen im Rahmen der Systemakkreditierung.

Zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre hat die Hochschule seit 2014 für den Bereich Studium, Lehre und Weiterbildung ein auf den Grundlagen der ISO9001:2015 basierendes Managementsystem aufgebaut.

Im Rahmen der Begutachtung wurde besonders auf die Änderungen im Curriculum und die Ausstattung der Labore geachtet. Weiterhin galt der gegenwärtigen Prüfungsorganisation und der Mobilität ein besonderes Augenmerk. Das Anwerben von Erstsemestern und die Attraktivität der Studiengänge, speziell im Bachelor Verfahrenstechnik, fanden ebenfalls eine besondere Beachtung.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Sachstand

Die zu akkreditierenden Studiengängen entsprechen hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsprofile, Lernergebnisse, Kompetenzen und Fertigkeiten dem „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ (der KMK vom 16.02.2017). Sie ordnen sich in das Leitbild der Hochschule ein und setzen auch die dort verankerten Ziele um.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die praxisnahe Ausrichtung und die Wirtschaftsnähe der Studiengänge im Bereich der Verfahrens- und Pharmatechnik wird grundsätzlich als positiv angesehen. Hierzu kann insbesondere die Vernetzung mit dem Kompetenznetzwerk für Angewandte und transferorientierte Forschung (KAT) als Bindeglied zwischen den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt sowie der regionalen Wirtschaft genannt werden. Als sinnvolle Maßnahmen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und Studienanfängerzahlen wären zunächst die Vernetzung der Erstsemester und damit die Bindung an Hochschule und den Standort durch ein einheitliches gemeinsames Grundstudium im Bachelor zu erwähnen. Die Vereinheitlichung der Regelstudienzeit auf 7 Semester in Verbindung mit der halbjährlichen Immatrikulation im Master wird eine schnellere Aufnahme neuer Studenten ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / ~~nicht erfüllt~~.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Bachelor Verfahrenstechnik

Sachstand

Grundsätzlich bietet der Studiengang eine qualitativ hochwertige Ausbildung und führt zudem zu einem Abschluss für den auf dem Arbeitsmarkt eine hohe Nachfrage besteht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die geringen Immatrikulationszahlen des Studienganges Verfahrenstechnik zeigen Handlungsbedarf. Hier könnte eine Verbesserung des Studiengangsmarketings eine sinnvolle Stellschraube darstellen, insbesondere im Hinblick auf die Anwendungsorientierung und den hohen Praxisanteil um sich speziell von anderen Bildungseinrichtungen (z.B. TU Dresden und der Bergakademie Freiberg) abzusetzen. Dies könnte sinnvollerweise an den Tagen etwas prominenter umworben werden, bei denen zukünftige Abiturienten sich über das Studium an der Hochschule Anhalt informieren.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / ~~nicht erfüllt~~.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Empfehlung II (VT): Die Attraktivität des Studiengangs Verfahrenstechnik sollte durch eine Stärkung des Studiengangmarketings oder anderen geeigneten Maßnahmen erhöht werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (*wenn angezeigt*)

Sachstand

Durch die IDT Biologika GmbH wurde für den Bereich Pharmatechnik eine interne Lernbedarfsanalyse durchgeführt. Die Inhalte dieser Lernbedarfsanalyse finden sich zwar in Ansätzen, aber nicht vollständig in den Curricula des Bereichs Pharmatechnik wieder. Die daraus ermittelten Schlussfolgerungen und Empfehlungen sind in den nachfolgenden studiengangsspezifischen Bewertungen entsprechend aufgeführt.

Im Bachelor wurde das Fremdsprachenmodul vom 3./4. Semester in das 6. Semester verschoben. Für ein potenzielles Auslandssemester/ Internationalisierung erscheint dies aus Sicht der Gutachter eher hinderlich. Nach Auskunft des Fachbereiches bekamen die Studierenden das Fremdsprachenmodul immer am Anfang gelehrt, die Inhalte entsprachen damals dem Schulenglisch der Oberstufe. Als Folge wurde mit dem Sprachenzentrum gesprochen, wie dies verbessert werden könnte, daher ergab sich die Verlagerung in 5./6. Semester mit einer stärkeren englischen Praxisorientierung. Das Modul wurde dabei zur Pflichtteilnahme, am Ende muss ein englischsprachiges Referat zu einem Fachthema gehalten werden. Das neue englischsprachige Modul wird durch externe Lehrende vermittelt, dadurch steigt die Arbeitsbelastung für das Lehrpersonal des Fachbereichs 7 nicht.

Zur Vermittlung von Kenntnissen zu Protokollerstellung finden auch wöchentliche Praktika im PC-Pool statt, die Programmiersprachen wurden daher in die hinteren Semester verschoben. Die Studierenden sollen dabei zunächst lernen, ihre Meinung entsprechend fachlich korrekt zu äußern.

Die Internationalisierungsstrategie der Hochschule Anhalt traf durch die Corona Pandemie insbesondere im Sommersemester 2020 auf große Schwierigkeiten. Gelöst wurde dies durch mehrere differenzierte Maßnahmen, wie beispielsweise die Umstellung auf den Online Betrieb der Hochschule Anhalt. Hier ging es u. a. darum, welche Veranstaltungszeit am besten geeignet ist, um auf die Zeitzonen von Studierenden unterschiedlicher Herkunft, z. B. aus China und Brasilien, einzugehen.

Die Verteilung auf drei Standorte bietet der Hochschule Anhalt in erster Linie Vorteile: Es wird eine Vielfalt von Studiengängen angeboten mit standortübergreifenden Angeboten und gebündelten Forschungsaktivitäten, insbesondere ist der Bereich LifeScience sehr eng mit dem Standort Bernburg verbunden.

Die Herausforderungen sind ein höherer administrativer Aufwand, um Prozesse standortübergreifend zu koordinieren. Auch muss dem Austausch der entsprechende organisatorische Rahmen gegeben werden. In der Lehre ist ein Ex- bzw. Import zwischen den Standorten nur sehr eingeschränkt möglich. Im Wesentlichen sind nur Standort bezogene Synergien vorhanden.

Bei der Durchsicht der Selbstdokumentation war zunächst nicht klar erkennbar, ob die Vermittlung von Soft Skills wie Teamfähigkeit, Emotionale Intelligenz, Empathie, Interkulturelle Kompetenz, Menschenkenntnis und Integrationsvermögen für die Studierenden nicht zu kurz kommen. Nach Darstellung des Fachbereiches werden diesen wichtigen Soft Skills durch Teambildung in allen Praktika, Projektarbeiten mit Verfassen der Arbeiten, Belege im Team, Diskurse und Hausarbeiten im Team den Studierenden vermittelt. Eine weitere Vermittlung dieser Fähigkeiten erfolgt unter anderem im Fach Ingenieurethik.

Durch die frühe Vermittlung von studiengangs-relevanten Inhalten in den Grundmodulen wird den Studierenden sehr früh vermittelt, was die Hochschule Anhalt konkret erwartet bzw. was die Studierenden an Leistungen zu erbringen haben. Zusätzlich werden viele beratende Gespräche mit den Studierenden geführt. Dort wo es Schwierigkeiten gibt, z. B. schwierige Lebensumstände etc., werden individuell entsprechende Lösungen gesucht. Auch finanzielle Themen spielen hier eine nicht zu unterschätzende Rolle. Für die Beratung internationaler Studierender (z.B. aus der Volksrepublik China) ist ein spezieller Lehrbeauftragter zuständig, der diese Studierenden vollumfassend betreut. Ein gravierendes Problem ist hierbei allerdings die Sprache: Chinesische Studierende kommen an die Hochschule Anhalt und sprechen nur an der Hochschule bei Kontakt mit Dozierenden oder Studierenden anderer Herkunft deutsch. Privat wird chinesisch gesprochen. Ein Praktikumsskript des Masterstudiengangs Molecular Biotechnology wurde daher durch eine chinesische Studierende in Eigenregie vollständig ins Chinesische übertragen. So fehlt auf der sprachlichen Seite: sowohl ausreichendes Deutsch als auch Englisch seitens der chinesischen Studierenden. Die Kooperationen mit Betrieben ist daher sehr schwierig. Hinzu kommt die Tatsache, dass die chinesischen Studierenden dadurch ihre zu haltenden mündliche Vorträge nicht immer vernünftig absolvieren können. Die Unternehmen haben zudem Sorge, dass es zu Diebstahl von geistigem Eigentum durch die chinesischen Studierenden kommt. Infolge dieser ganzen Umstände besteht innerhalb der Unternehmen eine zurückhaltende Bereitschaft, chinesische Studierende als Praktikanten aufzunehmen und die chinesischen Studierende haben dadurch große Probleme, entsprechende Praktika und Abschlussarbeitsplätze in der Industrie zu finden. Durch mangelnde Englischkenntnisse ist zudem die Weiterqualifizierung in englischsprachigen Masterstudiengängen, z. B. Master of Industrial Pharmacy in Düsseldorf, Helsinki oder Lille sowie Master of Chemical and Pharmaceutical Engineering in Graz, erschwert.

Gegenwärtig gibt es an der Hochschule Anhalt entsprechende Überlegungen, das Angebot der englischsprachigen Studiengänge an sich noch weiter auszubauen. Hier liegt ein für den Standort Köthen nachvollziehbarer marketingstrategischer Hintergrund zugrunde. Es gibt internationale Kooperationen, mit einer vorhandenen Internationalisierungsstrategie der Hochschule Anhalt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die seitens der Industrie gewünschten Aspekte wie Reporting und die Zuarbeit von Daten zum Reporting, Einfluss der Qualität / des Qualitätsmanagements / des GMP- gerechten Arbeitens auf die Sicherstellung der Lieferfähigkeit und die Verbesserung der Unternehmenskennzahlen sowie der Einfluss jedes Einzelnen sollten noch stärker in die Inhalte der Lehrveranstaltungen eingebracht werden.

Einzelne Module könnten inhaltlich verändert und ausgebaut werden, um die bereits teilweise vorhandenen Inhalte zur Abdeckung der IDT Lehrbedarfsanalyse im verbesserten Umfang zu lehren.

Durch die Verschiebung der englisch-sprachigen Inhalte in die späteren Semester könnte sich eine frühe Gewöhnung an die englische Fachsprache innerhalb des Studiums als schwierig herausstellen. Es wäre sinnvoll in naher Zukunft zu erörtern, ob Studierende der verschiedenen Kohorten Probleme mit englischer Fachsprache haben und ob die Verschiebung des Moduls ins 5./6. Semester gefruchtet hat. Bis zum 5./6. Semester ist ein Großteil der Inhalte des Studiums bereits vermittelt und eine Gewöhnung an die englische Fachsprache gelingt bestenfalls in der Verflechtung mit den zu lehrenden Inhalten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / ~~nicht erfüllt~~.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung III (PT, MPT, VT, MOB): Regulatorische Aspekte, besonders das Arbeiten und Dokumentieren im GMP-Umfeld, sollten noch stärker und konsequenter in das Curriculum integriert werden als bisher bereits geschehen.

Empfehlung IV (PT, MPT, VT, MOB): Die Studierenden sollten in der Entwicklung ihrer Sprachkompetenzen noch stärker unterstützt werden. Dies gilt insbesondere für die Studierenden chinesischer Herkunft, die bisher oftmals unzureichende Kenntnisse der deutschen Sprache mitbringen.

Empfehlung V (PT, MPT, VT, MOB): Die Angebote der Hochschule in Bezug auf das Erlernen der internationalen Fachsprache Englisch sollte ausgebaut werden, um die Entwicklungsmöglichkeiten der Absolventen in weiterführenden Master-Studiengängen und in der pharmazeutischen Industrie zu verbessern.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Bachelor Pharmatechnik

Sachstand

Wirtschaftliche Aspekte wie Lieferfähigkeit, Unternehmenskennzahlen, Reporting und die Zuarbeit von Daten zum Reporting, Einfluss der Qualität / des Qualitätsmanagements / des GMP-gerechten Arbeitens auf die Unternehmenskennzahlen sowie der Einfluss jedes Einzelnen (z. Bsp. Ingenieurs - typische Rolle eines Köthener Absolventen) auf die Unternehmenskennzahlen) werden gegenwärtig in den Lehrveranstaltungen nur erwähnt, aber nur in groben Zügen, hier wird nicht ins Detail gegangen. Der Fachbereich begründete die späte Vermittlung der

GMP Inhalte damit, dass zunächst die entsprechenden Grundlagen geschaffen werden müssen, bevor man hier generell über das Thema GMP reden kann bzw. hat es sich aus der Erfahrung heraus als sinnvoll erwiesen, diesen Inhalt erst kurz vor Beginn der Praxistätigkeit in den Betrieben zu vermitteln. Hierzu werden als Dozenten Kollegen aus der Industrie eingebunden, was die Aktualität der Inhalte absichern soll.

Das Wahlpflichtmodul BA13 ("Bioinformatik") konnte nach Darstellung des Fachbereiches gegenwärtig nicht mehr vollumfänglich angeboten werden. Der hierfür zuständige Dozent stand zeitlich nicht mehr zur Verfügung und daher ist dieses Fach gegenwärtig auch nicht mit einer Lehrperson besetzt. Hier ist es vorgesehen nach einem neuen Dozenten zu suchen, um dieses Modul entsprechend der vorgesehenen Inhalte wieder vollumfänglich anbieten zu können.

GMP-gerechte Dokumentation und Qualitätssicherung sind heutzutage ebenfalls entscheidende Schlüsselinhalt der Ausbildung. Nach Auskunft des Fachbereichs wird dies bereits in ersten grundlegenden Ansätzen anhand der Praktikumsprotokolle mit den Studierende geübt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Lehrinhalt „GMP gerechte Dokumentation“ wird gegenwärtig erst im 6. Semester im Modul BA07 („Arzneimittelrecht und GMP“) gelehrt. Dieser spezielle GMP Inhalt ist heutzutage integral für die praktische Arbeit in einem Pharmaunternehmen und steht daher auf höchster Priorität in der IDT Lernbedarfsanalyse. Das Thema GMP taucht auch im Modul BA11 ("Bioapparatetechnik und GMP“) auf. Dies bereits frühzeitiger mit in Lehrinhalte einzubinden wäre ein guter Ansatz, insbesondere um GMP auch in diesem Bereich zu verankern und zu weiter zu vertiefen. Dies sollte allerdings nicht zu einer eingeschränkten Sicht auf GMP führen, denn Bioapparatetechnik lässt sich auch gut mit den GMP-Themen „Qualifizierung und Validierung“ verbinden. Zu GMP gehören aber auch weitere wesentliche Bereiche wie z.B. die Prozess- und Betriebshygiene.

Das gegenwärtig ohne Dozent angebotene Modul BA13 ("Bioinformatik“) sollte, wie aktuell durch den Fachbereich beabsichtigt, wiederbesetzt werden. Da es sich hier um ein Wahlpflichtfach handelt, haben die Studierenden im Rahmen des bestehenden Wahlpflichtmodulkatalogs gegenwärtig aber auch noch andere Alternativen zur Auswahl.

Das Modul BA13 ("Bioinformatik“) könnte auch noch um GMP-relevante Themen erweitert werden, das sind hier Datenintegrität und Computersystemvalidierung. Dieses spezielle Thema ist aktuell ebenfalls von sehr großer Bedeutung in den Pharmaunternehmen, insbesondere bei den Inspektionen der FDA. Bei Lehrpraktika jeder Art (alle Module) muss bei Versuchsprotokollen, Plänen und Berichten Wert auf GMP-gerechte Dokumentation gelegt werden. Diese Dokumentation wurde im Rundgang beispielhaft an Hand eines Protokolls im Labor durch Prof. Heun gezeigt.

Im 2. Semester gibt es ein Modul „BWL und Marketing“ (Modul BA01, 60 Stunden): Gemäß Modulhandbuch enthält das viele theoretische Inhalte zur allg. BWL und zu Marketing, aber hier könnten auch Inhalte des Kundenmanagements und der Unternehmenskennzahlen (siehe Lernbedarfsanalyse) prominent platziert werden.

In das Modul BA71 („Qualitätsmanagement“, 60h) im 5. Semester könnte auch das Thema „Six Sigma“ noch mit aufgenommen werden und dessen Anwendung innerhalb eines modernen Qualitätsmanagements. Im Allgemeinen könnte damit das Thema Lean/Six Sigma auch etwas prominenter platziert werden.

Bei Übungen zur Wirkstoffentwicklung, z.B. im Modul BA47 „Medizinische und pharmazeutische Biotechnologie“ muss zwingend die Guideline-Trilogie ICH Q8 bis Q10 Erwähnung finden. Das sind Schlüsseldokumente für moderne Pharmaentwicklung, die so gegenwärtig nicht aus dem Modulhandbuch ersichtlich sind.

Das Modul BA59 („Praktikum pharmazeutische Analytik“) sollte in der Bewertung auch – und stark – auf GMP-gerechte Dokumentation abzielen. Gleichzeitig kann hier die Guideline ICH Q2 (R1) gelehrt werden und dieses Praktikum möglichst nah an dieser Guideline orientiert werden. Hier ist also eine Möglichkeit für viel Praxisnähe an den GMP-Regularien.

Im Modul BA58 („Pharmazeutische Analytik“) muss auf die Methodvalidierung gem. Guideline ICH Q2 (R1) eingegangen werden. Diese Guideline muss im sinnvollen Detailgrad besprochen werden, dies ist aber bereits aus den dargelegten Inhalten des Modulhandbuchs erkennbar.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / ~~nicht erfüllt~~.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung VI (PT): Es ist zu prüfen, ob die Inhalte der Vorlesung "GMP" in Dauer und Umfang angemessen sind. Die enge Verzahnung von anderen Modulen mit dem Thema der GMP-gerechten Arbeitsweise und Dokumentation sollte beibehalten und verstärkt werden, um die hohe Priorität seitens der Unternehmen widerzuspiegeln.

Empfehlung VII (PT): In das Modul BA71 („Qualitätsmanagement“, 60h) im 5. Semester könnte das Thema „Six Sigma“ noch mit aufgenommen und damit auch dessen Anwendung innerhalb eines modernen Qualitätsmanagements etwas prominenter platziert werden.

Empfehlung VIII (PT): Das gegenwärtig ohne Dozent angebotene Wahlpflichtmodul BA13 ("Bioinformatik") sollte wiederbesetzt werden.

Studiengang Master Pharmatechnik

Sachstand

Im Bereich der Biopharmazeutik wurden ursprünglich die klassischen Methoden der Formulierungstechnik gelehrt, dann im Sinne der Biotechnologie und Gentechnik angepasst und dafür entsprechende Professoren ausgewählt. Impfstoffe und deren Entwicklung werden in einem Wahlpflichtfach vermittelt. Da dies ein Wahlpflichtmodul ist, werden den interessierten Studierenden die Inhalte vermittelt, ohne dass Inhalte in anderen Modulen reduziert werden mussten. Im Master Pharmatechnik richten die Lehrenden die GMP Lehrinhalte entsprechend aus.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im 1. Semester gibt es eine Vorlesung „Qualitätsmanagement und Zulassung“ (60 h). Diese Inhalte lesen sich gut und könnten vielleicht auch den Studierenden des Bachelors gelehrt werden. Auf Doppelungen und Überschneidungen müsste geachtet werden (obwohl mehrmaliges Wiederholen die Wichtigkeit unterstreicht und das Einprägen erleichtert).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / ~~nicht erfüllt~~.

Studiengang Bachelor Verfahrenstechnik

Sachstand

Die Verfahrenstechnik bildet das Fundament der chemischen Industrie, der Pharma- und Lebensmittelverfahrenstechnik sowie der Biotechnologie. Sie ist vielfach auch an anderen physikalischen Herstellungsprozessen beteiligt, z.B. der Herstellung von Halbleitern. Die Verfahrenstechnik wird, häufig auch unter Namen wie z.B. „Life Science Engineering“, an allen technischen Universitäten und Hochschulen im deutschsprachigen Raum als Studienfach oder als Vertiefungsfach angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Hinsichtlich des Studienganges Bachelor Verfahrenstechnik ist die Ringvorlesung „Life Science Engineering“ mit Praktikern und Exkursionen als sehr gut motivierendes Modul zu bewerten. Hinsichtlich der angebotenen Module ist die das Angebot der Instrumentellen Analytik als Pflichtfach statt eines Wahlpflichtfaches als positiv hervorzuheben. Weiterhin sind das Modul Elektrotechnik erweitert um den Bereich Automatisierung, die Entkopplung der Chemischen Verfahrenstechnik und das Qualitätsmanagement als Pflichtfach als eine sehr gute Entwicklung des Studienganges zu sehen. Ebenso ist das neu eingeführte Modul Aufbereitungsverfahren sinnvoll und wichtig.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / ~~nicht erfüllt~~.

Studiengang Master Molecular Biotechnology

Sachstand

Im Studiengang Master Molecular Biotechnology gibt es kein Modul, welches explizit Inhalte zum Thema GMP anbietet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der gebührenfreie englischsprachige Master Molecular Biotechnology mit motivierten internationalen Studenten kann aufgrund der Synergien als Zugpferd für andere Angebote des Fachbereichs verwendet werden. Das neue Angebot des Masters in Molecular Biotechnology trägt der augenblicklich zu beobachteten Verschiebung der Bedeutung von kleinen Wirkstoffmole-

külen zu biotechnisch gewonnenen großen Molekülen Rechnung und entspricht damit der Erwartungshaltung und neuen Berufsfeldern in der pharmazeutischen Industrie. Die Hochschule stellt sich damit modern und zukunftsgerichtet auf.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / ~~nicht erfüllt~~.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Sachstand

Ein Auslandsaufenthalt wird an der Hochschule Anhalt ermöglicht, nach Angabe der Studierenden wird hierzu eine Beratung angeboten bzw. ist hierzu eine entsprechende Einrichtung vorhanden (International Office).

Die Studierenden der Bachelorstudiengänge (PT, VT) haben innerhalb der Regelstudienzeit die Möglichkeit, ein Fachsemester des Studiums an einer anderen inländischen oder ausländischen Hochschule zu absolvieren (Mobilitätsfenster). Näheres ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt.

Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung, Dauer und Anerkennung von Leistungen werden die Studierenden außer durch das seitens der Studierenden erwähnte International Office auch noch durch die Studienfachberatung und den Prüfungsausschuss unterstützt.

Das International Office der Hochschule Anhalt berät zur Organisation und Finanzierung von Auslandsaufenthalten. Darüber hinaus kann die Betreuung von Bachelor oder Masterarbeit unter Einhaltung der Festlegungen in der Prüfungs- und Studienordnung in Kooperation mit hochschulexternen Institutionen (Unternehmen, öffentliche Verwaltungen und Behörden etc.) als Praxispartner oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung erfolgen und sich die Studierenden dazu auch bei der entsprechenden mitbetreuenden Stelle aufhalten.

Das ERASMUS-Programm, die angebotene Beratung und das vorhandene Mobilitätsfenster erleichtern die Integration eines Auslandssemesters in den Studienablauf. Dennoch wird diese Möglichkeit nur von einem kleinen Teil der Studierenden genutzt. Häufiger realisieren Studierende auch eher kürzere Aufenthalte (z.B. Praktika). Die Erhöhung des Anteils der Studierenden, die im Laufe des Studiums einen Auslandsaufenthalt absolvieren, ist eines der Ziele der Internationalisierungsstrategie der Hochschule. Da auch zukünftig zu erwarten ist, dass nicht für alle Studierenden ein Auslandsaufenthalt in Frage kommt, trägt die Integration einer internationalen, interkulturellen oder globalen Dimension in die Lehrinhalte des Curriculums und Lehrmethoden dazu bei, vor Ort Erfahrungen zu sammeln, diese zu reflektieren sowie sich interkulturell zu bilden.

Leider liegt an der Hochschule Anhalt nur eine geringe Nutzung dieses Mobilitätsfensters vor, trotz der durchgeführten Beratungsgespräche der Studienfachberater und der Hinweise hierzu in den Erstvorlesungen.

Im Fachbereich sind daher auch keine aktuellen Daten verfügbar, wie viele Studierende das Angebot zur Mobilität wahrnehmen.

Im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes erworbene Prüfungsleistungen werden über den normalen Anerkennungsvorgang bearbeitet, dieser erfolgt durch den Prüfungsausschussvorsitzenden des Fachbereiches und abschließend durch das Studierenden Service Center (SSC) bzw. übernimmt dann die IT der HSA systemseitig die Anrechnung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Trotz der geringen Ausnutzung des vorhandenen Mobilitätsfensters seitens der Studierenden der Hochschule Anhalt wurden geeignete Rahmenbedingungen geschaffen, welche den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / ~~nicht erfüllt~~.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Aus Sicht der Studierenden gab es keine Probleme bei der Betreuung von Abschlussarbeiten, die erste Ausarbeitung wird zeitnah durch den jeweiligen Betreuer durchgeschaut, bei Fragen gab es immer die Möglichkeit entsprechend beraten zu werden.

Die Lehrenden sind kompetent im jeweiligen Gebiet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Betreuungsverhältnis ist aus Sicht der Studierenden positiv zu erwähnen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / ~~nicht erfüllt~~.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**Studiengangsübergreifende Aspekte** (*wenn angezeigt*)**Sachstand**

Zur Durchführung der Präsenzlehre und Praktika steht nach Angabe aus der Selbstdokumentation eine oft nicht ausreichende Raum- und Sachausstattung sowie nichtwissenschaftliches Personal zur Verfügung. In der Regel nutzen die Studierenden die Ressourcen am Standort des Fachbereiches in Köthen auf dem Hauptcampus und am Hubertus. Die Raum- und Sachausstattung am Campus Köthen bilden im Wesentlichen Hörsäle sowie Seminar- und Projekträume, die IT-Infrastruktur inkl. PC Pools, Labore, Versuchshallen, Werkstätten, Equipment-Pools, Demonstrations- und Versuchsflächen [Anlage: Sächliche Ressourcen]. Hörsäle, Seminarräume, PC-Pools und Labore werden jeweils von mehreren Studiengängen genutzt. Die Raumnutzung wird im Zusammenhang mit der Planung der Lehrveranstaltungen vor Beginn des Semesters geplant und koordiniert. Zusätzlicher bzw. kurzfristig entstehender Raumbedarf wird ebenso durch die Verwaltung koordiniert. Die Funktions- und Betriebsfähigkeit der gesamten technischen Ausstattung werden ständig kontrolliert, überwacht und bei Notwendigkeit repariert. Außerdem wird die Technik in regelmäßigen Abständen gewartet. Im Bedarfsfall erfolgt auch eine Neu oder Ersatzbeschaffung. Dennoch, ein Investitionstau liegt bei der Digitalisierung in Form von Laptops, Beamern und interaktiven Präsentationsformen (Tafeln) vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Studierenden gab es keine Raumengpässe durch die Umstellung auf ein in den ersten drei Semestern gemeinsames Studium, Kleingruppen konnten gebildet werden. Allgemein gab es in den ersten Semestern vielen positive Überschneidungen der Lehrveranstaltungen.

Insgesamt stehen der Hochschule Anhalt 34 Mio € zur Verfügung, 10% hiervon gehen an die Fachbereiche. Ein Verteilschlüssel mit einem Anreizsystem, welches in beide Richtungen wirkt, versorgt die Fachbereiche mit finanziellen Mitteln. Der Fachbereich kann keine näheren Angaben zu diesem Schlüssel tätigen. Die übrigen 90% werden für zentrale Funktionen aufgewendet (zentrales Personal, Heizung, Umsetzung von Projekten etc.). Der Fachbereich hat viele Projekte im Laborbereich. Seine finanziellen Ressourcen werden durch Drittmiteinnahmen unterstützt, die sich aktuell auf ca. 10,5 Mio € belaufen.

Der Umgang mit der Digitalisierung ist auch an der Hochschule Anhalt großes Thema. Die Integration der statistischen Versuchsplanung in die Lehre ist sehr positiv hervorzuheben, hierzu steht entsprechende Software zur Verfügung.

Keine bekannten Probleme seitens der Studierenden mit der Raum- und Sachausstattung.

Aus Sicht der Studierenden wird das Raumangebot als gut bewertet, insbesondere die neu gegründete "Studentlounge" wird positiv bewertet. Gute Ausstattung mit IT und WLAN. Die Labore und Räumlichkeiten des Fachbereiches sind mit aktueller Technik ausgestattet und werden ebenfalls mit gut bewertet.

Die an dieser Begehung teilnehmenden Studierenden wurden nach deren eigener Angabe durch den Studiendekan des Fachbereichs ausgewählt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / ~~nicht erfüllt~~.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte *(wenn angezeigt)*

Sachstand

Alle zu erbringenden Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind transparent in der Studien- und Prüfungsordnung sowie in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs aufgeführt.

Die Prüfungstermine werden nach Angabe der Studierenden mit einer Vorlaufzeit von ein bis zwei Monaten entsprechend kommuniziert, dies war auch bereits außerhalb der Corona Pandemie gelebte Praxis.

In der Selbstdokumentation wird hierzu angegeben: „Die Organisation der Prüfungen basiert auf festgelegten Prüfungszeiträumen, die auf der Fachbereichsebene unter Berücksichtigung hochschulzentral vorgegebener Rahmentermine bestimmt werden. Das sind in der Regel in jedem Semester zwei Wochen unmittelbar anschließend an die Vorlesungszeit und weitere zwei Wochen am Ende des Semesters. Für jedes Semester wird individuell durch den Fachbereich/Prüfungsausschuss durch das SSC ein Prüfungsplan (Zuordnung von Zeit, Raum, Prüfungen und Prüfer) entworfen und mit den prüfenden Personen abgestimmt. Dabei wird darauf geachtet, dass sich für die Studierenden keine Überschneidungen von Prüfungsterminen ergeben. Der Prüfungsplan wird nach der Abstimmung im HIS-QIS-System veröffentlicht. Stunden- und Prüfungspläne werden den Studierenden über die Internetplattform HISQIS, Moodle sowie WebUntis bereitgestellt. Werden kurzfristig Änderungen im Stundenplan erforderlich, werden sie ebenfalls über diese Plattformen kommuniziert.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die auch bereits außerhalb der Corona Pandemie gelebte Praxis, Prüfungstermine mit einer Vorlaufzeit von nur ein bis zwei Monaten an die Studierenden zu kommunizieren, sollte überdacht werden. Studierende, welche neben dem Studium arbeiten müssen oder andere Herausforderungen haben, brauchen eine Planungssicherheit. Die meisten Nebentätigkeiten sind nicht flexibel gestaltet, sodass eine kurzfristige Kommunikation von Prüfungsterminen häufig zu Problemen führt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / ~~nicht erfüllt~~.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Empfehlung IX (PT, MPT, VT, MOB): Der Zeitpunkt der Kommunikation von Prüfungsterminen sollte zu Beginn des Semesters erfolgen, damit den Studierenden die Termin- und Prüfungsplanung ihres jeweiligen Semesters erleichtert wird.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Durch die Bearbeitung des Curriculums sehen die Studiengänge sowohl im Bereich Pharma als auch Verfahrenstechnik deutlich aufgeräumter aus. Jedoch ist die Verteilung der Lehrstunden innerhalb der Semester etwas auffällig: Im Bachelor Verfahrenstechnik sticht das 4. Semester stark nach oben heraus, im Master Pharmatechnik das 2. und 4. Semester leicht.

Die Betreuer in den Unternehmen nehmen es sehr positiv wahr, dass sie ein Gutachten für ihre Studierenden schreiben müssen (fachlich muss im Bachelorstudium immer mindestens auch ein Bachelor-Absolvent seitens des betreffenden Unternehmens betreuen). Hierzu wurden im Fachbereich bestimmte Kriterien festgelegt.

Das Berufspraktikum (15 Credits) und die Bachelorarbeit inkl. Kolloquium (12+3 Credits) sind getrennte Studienleistungen. Gemäß des „Qualifikationsrahmen für Studiengänge und Promotionen in der Verfahrenstechnik, im Bio- und Chemieingenieurwesen“ der Dechema von 2018 wird für die Bachelorarbeit ein Umfang von 12-15 Credits empfohlen. Dieser üblichen Empfehlung kommt der Fachbereich nach, indem die 10-wöchige Bachelorarbeit (inkl. schriftlicher Ausarbeitung in Form einer Hausarbeit) mit 12 Credits und das abschließende Kolloquium mit 3 Credits definiert wurde. Des Weiteren wird für

- „grundlagen- und methodenorientierte Bachelorstudiengänge“ keine weitere Praxis
- „anwendungsorientierte Bachelorstudiengänge“ eine Praxis im Umfang von 30 Credits

empfohlen. Im Sinne der Studierbarkeit hatte sich der Fachbereich entschieden, 15 Credits für ein 12-wöchiges Berufspraktikum (inkl. schriftlicher Ausarbeitung und Kolloquium) im 7. Semester vor der Bachelorarbeit zu installieren. Letztlich wird somit erst den Studierenden die Möglichkeit einer 22-wöchigen und flexiblen Praxisphase ermöglicht. Die zusätzliche Hausarbeit und das Kolloquium sind erforderlich, da jedes Modul mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden muss.

Selbstverständlich ist dem Fachbereich bewusst, dass eine 22-wöchige Praxisphase in einem Unternehmen für beide Seiten von Vorteil ist. Das wird so auch mit den Studierenden und den Unternehmen kommuniziert. Jedoch fühlt sich der Fachbereich 7 auch der Empfehlung des Qualifikationsrahmens mit 12-15 Credits für die Bachelorarbeit verpflichtet. Im Ergebnis kann das flexible Abschlusssemester wie folgt zusammengefasst werden:

- 12 Wochen Berufspraktikum (inkl. Hausarbeit und Kolloquium), 15 Credits
- 10 Wochen Bachelorarbeit (inkl. Hausarbeit), 12 Credits und Kolloquium, 3 Credits.

Den Studierenden gefielen die gute Praxisarbeit und die guten Kursinhalte sowie die Art der Einführung in den Laborbereich.

Der Master Verfahrenstechnik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg wurde durch den Fachbereich vorgestellt. Seitens der Studierenden wäre ein Master Verfahrenstechnik an der Hochschule Anhalt allerdings auch interessant. Nach Angabe der Studierenden wurden diesbezüglich keine weiteren Angebote außerhalb von Sachsen-Anhalt angeboten, bzw. gab es auch keine weiteren Informationen durch den Fachbereich hierzu.

Durch die Einheitlichkeit des Curriculums der ersten drei Semester soll ein leichteres Wechseln innerhalb der angebotenen Studiengänge ermöglicht werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein fortführender Master-Studiengang Verfahrenstechnik könnte eine attraktive Weiterentwicklung des Studienangebots darstellen. Ehemalige Bachelor-Studierende könnten dadurch am Studienort Köthen gehalten werden. Durch entsprechende Master-Abschlussarbeiten könnte auch der wissenschaftliche Output und möglicherweise auch das Drittmittelaufkommen weiter erhöht werden. Allerdings ist hier auch zu bedenken, dass dafür zunächst die Studierendenzahlen im Studiengang Bachelor Verfahrenstechnik mit entsprechenden Maßnahmen zu erhöhen wären.

Zu der Frage wie viele Studierende das Angebot in einen anderen Studiengang der an der Fakultät angebotenen Bachelorstudiengänge zu wechseln auch wirklich nutzen, kann noch keine Aussage getroffen werden, da die Anpassung der Studiengänge in den ersten drei Semestern erst gestartet wurde und dadurch erst wenig Kohorten die Semester durchlaufen haben.

Zur Erhöhung der Flexibilität sollte der dreisemestrige Master Pharmatechnik analog des Masters Molecular Biotechnology auch in Sommer- und im Wintersemester angeboten werden, insofern sich dies mit der aktuellen Personaldecke realisieren lässt. Im Falle von gegenwärtig eher knappen Ressourcen wäre eher dem Master Molecular Biotechnology eine entsprechende Priorität einzuräumen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / ~~nicht erfüllt~~.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Bachelor Verfahrenstechnik

Sachstand

Dem Studiengang Bachelor Verfahrenstechnik fehlt der fortführende Master am Standort Köthen, interessierte Studierende müssen an die Otto-von-Guericke Universität nach Magdeburg ausweichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dem Bachelor-Studiengang Verfahrenstechnik fehlt der fortführende Master am Standort Köthen. Interessierte Studierende müssen nach Magdeburg ausweichen und gehen der HSA verloren.

Die Strecke Magdeburg – Köthen ist keine große Entfernung, bei gutem „Anschlusskonzept“ und motivierten Studierenden ist dies aber kein großes Hindernis. Andererseits könnte die Einführung eines fortführenden Masters Verfahrenstechnik eine Maßnahme sein um die Attraktivität des Bachelors Verfahrenstechnik zu steigern, insofern sich diese Einführung mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen realisieren lässt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / ~~nicht erfüllt~~.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Übergreifend

Sachstand

Ein Studiengang darf nur dann den geschützten Begriff "Dual" ausweisen, wenn die Voraussetzungen gem. StAkkVO vollumfänglich erfüllt sind. Zitat Dr. Bartz (GF Akk.Rat): „Wo „Dual“ draufsteht, muss auch „dual“ drin sein. Die betrachteten Studiengänge weisen in der SPO das Merkmal "dual studierbar" auf. Ein Studiengang darf allerdings nur dann den geschützten Begriff "Dual" ausweisen, wenn die besonderen Charakteristika gem. StAkkVO vollumfänglich erfüllt sind: Die besonderen Charakteristika des Profilvermerkmals „dual“ sind in der Begründung zu § 12 Abs. 6 erstmals verbindlich definiert und damit rechtlich geschützt worden. Dementsprechend darf ein Studiengang als dual bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule /Berufsakademie und Betrieb) systematisch, d.h. sowohl inhaltlich, organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind. Der alleinige Bewertungsmaßstab ist die MRVO bzw. die entsprechenden Studienakkreditierungsverordnungen der Länder. Alle Landesrechtsverordnungen in den jeweiligen Landesregierungen wurden auf Übereinstimmung mit der bestehenden Hochschulgesetzgebung geprüft und Widersprüche auf diesem Weg ausgeschlossen. Ggf. allgemeinere Dualdefinitionen der Landeshochschulgesetze werden durch die jeweilige Landesrechtsverordnung verbindlich konkretisiert. Evidenzbasierte Darlegung, wie im Rahmen des konkreten Studiengangskonzeptes eine systematische inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung der unterschiedlichen Lernorte gewährleistet wird. Bei der Bewertung sollte grundsätzlich vom Studiengang und nicht von der komplementären Praxistätigkeit ausgegangen werden. D.h. die inhaltliche Verzahnung muss zwangsläufig im Curriculum angelegt sein. Eine studienbegleitende Ausbildung bzw. Berufstätigkeit in einem zu dem Studiengang inhaltlich affinen Bereich begründet das Profilvermerkmal „dual“ auch dann nicht hinreichend, wenn Teile der Berufstätigkeit ohne weitere Transferleistungen auf das Studium angerechnet oder Teile des Studiums auf eine Ausbildung angerechnet werden. Die inhaltliche Verzahnung muss systematisch erfolgen. Punktuelle Berührungs-

punkte mit der Berufspraxis beispielsweise im Rahmen eines Praxissemesters oder der Abschlussarbeit begründen das Profilvermerkmal „dual“ nicht, d.h. das Curriculum der dualen Variante eines Studiengangs muss sich mindestens in den konkreten Anforderungen an die Studierenden von dem einer komplementären „herkömmlichen“ Vollzeitvariante unterscheiden. Die inhaltliche Verzahnung muss zudem zwingend in den Studiengangsunterlagen (z.B. Modulbeschreibungen, Studien- und Prüfungsordnung) verankert und im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätssicherung von den Praxispartnern beispielweise über Kooperationsverträge verbindlich eingefordert werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die begutachteten Studiengänge weisen in der SPO das Merkmal "dual studierbar" auf. Die „besonderen Charakteristika“ des Profilvermerkmals „dual“ werden gegenwärtig nicht erfüllt bzw. entspricht die gegenwärtige Vorgehensweise nicht mehr den aktuellen rechtlichen Vorgaben. Die Möglichkeit des "dual studierbaren" Studiums ist nicht über die Modulhandbücher (Curricula) mit den jeweiligen Betrieben verzahnt. Die durch die Gutachter vorgefundene Regelung zur vertraglichen Vereinbarung zwischen den Studierenden und dem Betrieb (Praktikumsvertrag gemäß der aktuellen SPO) entspricht nicht mehr den rechtlichen Vorgaben. In der SPO wird zudem nur eine Vereinbarung zwischen den Studierenden und dem Praxisbetrieb (Praktikumsvertrag) gefordert, es existieren keine entsprechenden Kooperationsverträge zwischen der Hochschule Anhalt und den jeweiligen Praxisbetrieben.

Entscheidungsvorschlag

Die bisher offiziell verwendete Angabe („dual studierbar“) darf nicht mehr verwendet werden ohne die besonderen Charakteristika“ des Profilvermerkmals „dual“ einzuhalten.

~~Erfüllt~~ / nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

Auflage PT 1 (Kriterium §12(6)): Die bisher offiziell verwendete Angabe („dual studierbar“) darf nicht mehr verwendet werden ohne die besonderen Charakteristika des Profilvermerkmals „dual“ einzuhalten.

Auflage MPT 1 (Kriterium §12(6)): Die bisher offiziell verwendete Angabe („dual studierbar“) darf nicht mehr verwendet werden ohne die besonderen Charakteristika des Profilvermerkmals „dual“ einzuhalten.

Auflage VT 1 (Kriterium §12(6)): Die bisher offiziell verwendete Angabe („dual studierbar“) darf nicht mehr verwendet werden ohne die besonderen Charakteristika des Profilvermerkmals „dual“ einzuhalten.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))****a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)****Sachstand**

Anhand der Selbstdokumentation erscheinen die zu akkreditierenden Studiengänge studierbar und inhaltlich gut aufeinander abgestimmt. Es ist zu erkennen, dass sehr gut versucht wurde, mit den vorhandenen Möglichkeiten bzw. Professuren ein möglichst attraktives Studienangebot zu entwickeln. Auch ist ein klarer Fokus auf den Bereich der Biotechnologie, Pharmazie und Lebensmitteltechnik zu erkennen, der auf den Grundlagen der Verfahrenstechnik basiert. Sehr positiv wahrgenommen wurde das Prinzip der Qualitätszirkel in denen offensichtlich sehr strukturiert konkrete Verbesserungen der Studiengänge entwickelt werden.

Die Hochschule Sachsen-Anhalt bietet im Allgemeinen viele ingenieurwissenschaftliche Facetten und sehr gutes Lehrpersonal, auch in den begutachteten pharmazeutisch geprägten Studiengängen. Die Vernetzung mit der lokalen Industrie ist auf verschiedenen Wegen ausgeprägt und gelungen. Sie kommt den Studienabsolventen bei der Berufswahl entgegen. Die Sichtweise der Ingenieurwissenschaften ist in der pharmazeutischen Industrie gefragt, weil im naturwissenschaftlich geprägten Studiengang Pharmazie die Pharmatechnik zu kurz kommt.

Nach Auskunft des Fachbereichs sind Messen für die Einwerbung von neuen Bachelor Studierenden nicht sehr effektiv.

Eine weitere Einbindung der Industrie wurde durch die Corona-Pandemie, wie an allen Universitäten und Hochschulen, negativ beeinflusst. Hier gab es keine freien Valenzen, da hauptsächlich die Umstellung auf die Corona-bedingte Onlinelehre inkl. QM (bildet die Basis der Systemakkreditierung an der Hochschule Anhalt) und Selbstdokumentationen (für die Cluster #8 und #9 im Fachbereich 7) alle vorhandenen personellen Ressourcen beansprucht hat. Firmenpraktika und Abschlussarbeiten wurden beendet oder verschoben, auch wenn der Kontakt zu den Unternehmen an sich verbessert worden ist. Mehrere Bachelor- und Master- Verteidigungen wurden online durchgeführt. Neue Bachelor- und Master-Arbeiten werden zurzeit eher zurückhaltend vergeben, der Bedarf ist aber weiterhin da. Durch die Corona-bedingten Kontaktbeschränkungen war es zudem sehr schwierig, die Kooperationen mit Unternehmen fortzuführen oder weiter auszubauen. Allerdings hat sich auch ein neuer Kontakt ergeben: mit der Uni Ulm soll ein Wirkstoff gegen Coronaviren entwickelt werden.

Die Anforderungen der Lernbedarfsanalyse der IDT Biologika GmbH werden gegenwärtig im 1. Semester durch die Ringvorlesung "Life Science Engineering" (60 h) in Ansätzen ausgefüllt. Das Modul Biopharmazeutika legt keinen Hauptschwerpunkt auf die Zulassungsverfahren. Schwerpunkt ist in den Vorlesungen hierzu generell ein anderer. Der Entwicklung, dass GMP und QM einen immer höheren Stellwert einnimmt, wird allerdings bereits seit Jahren an der Hochschule Anhalt vermittelt bzw. wurde bis 2013 im Bachelor Pharmatechnik aufgebaut und durch Weiterentwicklung von entsprechenden Vorlesungen weiter ausgebaut. Im Bachelor durch die Vorlesungen zu GMP und Arzneimittelrecht, im Master durch QM und Zulassungsverfahren, dies wird durch Lehrbeauftragte aus der Industrie gefestigt. Die Prozessvalidierung wird praxisgerecht vermittelt, dies konnte auch durch Rückmeldung einer Absolventin belegt

werden (die gleich zu Beginn ihrer beruflichen Laufbahn damit konfrontiert wurde und eine entsprechend positive Rückmeldung an die Hochschule gab).

Die coronabedingte Neugestaltung des Sommersemesters wurde sehr früh kommuniziert. Im März/April gab es noch eine Notfalllösung (Bewertung einer Präsentation). Im Juli wurde den Studierenden die Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung sowie ein entsprechendes Angebot eines Freiversuchs gegeben. Im September konnten Prüfungen aus dem Sommersemester nachgeholt werden, vereinzelt wurde hier auf Online Prüfungen umgestellt. Auch aktuell bestehen noch Tendenzen, von schriftlichen auf mündliche Prüfungen umzustellen. Alle Prüfungsformen in das virtuelle Medium zu verlagern, wird durch den Fachbereich in Frage gestellt bzw. teilweise auch kritisch gesehen.

Für die Studierenden lassen sich keine konkreten "Problemmodule" erkennen., Grundsätzlich werden die sinnvoll aufgebauten und untereinander abgestimmten Modulangebote als gut bewertet.

Die Kommunikation im Fachbereich erscheint den Studierenden im Bachelor wie ein sinnvolles Bausteinprinzip zwischen den Professoren, mit den geschaffenen Grundlagen sind die gelehrt Inhalte sehr gut zu verstehen.

Die Studierenden werden an der Hochschule über den Studierendenrat und die jeweiligen Fachschaftsräte sowie der Evaluierung über die Software EvaSys einbezogen.

Aus Sicht der Studierenden könnten im Master Molecular Biotechnology mehr Möglichkeiten hinsichtlich der Auswahl der angebotenen Wahlpflichtfächer geschaffen werden. Während der bisherigen coronabedingten Einschränkungen erfolgten keine Praktika diesem Studiengang, die Praktika in den übrigen Studiengängen liefen trotz Corona hingegen normal ab.

Die pharmazeutischen und ingenieurtechnischen Inhalte wurden aus Sicht der Studierenden als ausgewogen dargestellt. Die Möglichkeit in kleinen Gruppen zu Studieren wird positiv bewertet, hier herrscht ein guter Bezug der Studierenden untereinander.

Durch die Änderung des Hochschulgesetzes steht die Hochschule auch kurz davor, das Promotionsrecht für den Bereich Bereich LifeSciences zu erhalten, hier kann eine entsprechende Forschungsstärke bewiesen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das große Interesse aus der Volksrepublik China an den an den Studiengängen Pharma- und Verfahrenstechnik ist sehr positiv und ein klares Indiz für ein überzeugendes Studienangebot. Die Unterrichtssprache Englisch für einzelne Module oder ganze Studiengänge wäre auf jeden Fall ein interessanter Ansatzpunkt. Auch um das gegenwärtige Studieninteresse aufrecht-erhalten, noch zu verstärken oder gezielt diese internationalen Zielgruppen zu rekrutieren, wäre zu hinterfragen, ob Deutsch als einzige Sprache dieser Studiengänge aufrechterhalten werden sollte.

Hier könnte ein Schwerpunkt auf die speziellen Veranstaltungen der HSA gelegt werden, z.B. einem „Tag der offenen Tür“. Für die Einwerbung von Master Studierenden könnten Auftritte der HSA zu speziellen Mastermessen, z.B. „Master and More“ ebenfalls eine Verbesserung bringen, insofern dies nicht bereits so praktiziert wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / ~~nicht erfüllt~~.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Empfehlung X (PT): Zur Erhöhung der Attraktivität des Studiengangs Bachelor Pharmatechnik sollte geprüft werden, ob die Angebote der pharmazeutischen Industrie außerhalb Sachsen-Anhalts stärker in die Lehre einbezogen werden, z.B. durch Seminare auf virtuellen Plattformen (ohne Entstehung von Reisekosten) und somit auch die Berufschancen der Absolventen noch weiter verbessern könnte.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Master Pharmatechnik

Sachstand

Der Masterstudiengang Pharmatechnik ist bisher nicht akkreditiert worden. Nach Angabe des Fachbereiches gab es bis zum Inkrafttreten des neuen Hochschulgesetzes 2020 keine explizite gesetzliche Vorgabe, dass ein Studiengang akkreditiert werden muss.

Der Fachbereich hat daher diesen Studiengang in Ruhe aufgebaut und auf die Vereinheitlichung der Studiengänge (z.B. die 3-semesterigen Masterstudiengänge) hingearbeitet. Dies wurde bewusst entschieden und so durch den damaligen Dekan auf der damaligen rechtlichen Grundlage so verantwortet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Attraktivität des Studiengangs Master Pharmatechnik sollte geeignete Maßnahmen erhöht werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / ~~nicht erfüllt~~.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Empfehlung XI (MPT): Zur Erhöhung der Attraktivität des Studiengangs Master Pharmatechnik sollte geprüft werden, ob die Angebote der pharmazeutischen Industrie außerhalb Sachsen-Anhalts stärker in die Lehre einbezogen werden und somit auch die Berufschancen der Absolventen noch weiter verbessern könnte. Hierzu wären verbesserte Englisch-Kenntnisse der Studierenden hilfreich, weil einige internationale Referenten ihre Vorträge nur in englischer Sprache halten könnten.

Studiengang Bachelor Verfahrenstechnik

Sachstand

Die geringen Anfängerzahlen sind ein Merkmal der Verfahrenstechnik, dies war in den vergangenen Jahren durchaus ein Thema. Als Gegenmaßnahme wurden neue Professoren berufen, diese Gruppe ist gegenwärtig in der Neufindungsphase um die Lehre weiter zu verbessern und damit auch die Attraktivität zu verbessern. Dies lässt sich gegenwärtig auch durch bessere Noten nachvollziehen. Von den Bachelorabsolventen der Verfahrenstechnik gehen zwei Drittel zum Masterstudium Verfahrenstechnik nach Magdeburg. Hier wird bereits in der Bachelorphase Verfahrenstechnik durch die Hochschule Anhalt die Situation in Magdeburg vorgestellt. Um die Region zu stärken, wäre die Industrie 4.0 zu nennen, bezüglich der Brennstoffzellen- und Solartechnik existieren hierzu konkrete Absprachen mit anderen Fachbereichen. Die Generierung von Studienanfängern erfolgt über Messen und durch Events an Schulen. Ob diese Werbungsaktivitäten der Hochschule Anhalt, die Studierendenzahlen zu erhöhen, auch so wie angedacht bei den potentiellen Studienkandidaten in den Schulen ankommen, ist die nach Ansicht des Fachbereichs allerdings die Frage. Die Absolventen in die Industrie zu vermitteln, ist hingegen kein Problem.

Über die Netzwerke der Hochschule Anhalt werden aus der pharmazeutischen Industrie Dozenten eingebunden, welche an der Hochschule Anhalt lehren (Boehringer Ingelheim, IDT Biologika (GMP) oder auch Bayer Bitterfeld (Verpackungstechnik)). Die Studierenden werden entsprechend für Praktika und Abschlussarbeiten vermittelt, i.d.R. haben die Studierenden noch vor Ende des Studiums einen Arbeitsplatz. Feedback aus den Betrieben kommt in positiver Form, insbesondere hinsichtlich der eher praktisch ausgelegten Ausbildung an der Hochschule Anhalt gegenüber einer klassischen Universität.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Stärkung des Studiengangs durch geeignete Maßnahmen (z.B. Joint-Degree-Programm, Flankierung über Master, Kooperationen mit lokaler Industrie, Stärkung der Alumni und Lobbyarbeit) vorantreiben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Empfehlung XII (VT): Um die Auslastung des Studiengangs Bachelor Verfahrenstechnik (VT) hinsichtlich der Studierendenzahlen zu verbessern, sollte über ein Joint-Degree-Programm nachgedacht werden.

Studiengang Master Molecular Biotechnology

Sachstand

Im Master Molecular Biotechnology arbeiten die Professoren aus Sicht der Kommunikation als Team. Allerdings wurde durch die Studierenden bemängelt, dass ein externer Lehrender für die Studierenden der Hochschule Anhalt nur schlecht erreichbar sei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufgrund des hier geschilderten Einzelfalles einer nicht optimalen Erreichbarkeit eines externen Lehrenden sollten mit diesem Lehrenden entsprechende Gespräche zur Verbesserung der Erreichbarkeit geführt werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / ~~nicht erfüllt~~.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**Studiengangübergreifende Aspekte** (*wenn angezeigt*)**Sachstand**

Online Evaluation mit Auswertung unter Einbeziehung der Studenten erscheint eine sehr gute, nachahmenswerte Idee. Die Evaluation über TAN/QR Codes ist durch die damit ermöglichte digitale Teilnahme anonym, was von den Befragten als sehr positiv wahrgenommen wird. Hierdurch ergeben sich aus der Erfahrung der Hochschule Anhalt heraus ehrlichere Feedbacks der Studierenden. Datenschutztechnisch bekommt nur der Dozent und der Studiendekan Zugriff auf die Detailinformationen. Die Dozenten sind angehalten, diese Ergebnisse mit den Studierenden entsprechend auszuwerten (relevante Kommunikation in den Feedbackgesprächen). Die Gesprächsergebnisse hieraus werden allerdings gegenwärtig nicht dokumentiert. Die Motivation für die Studierenden zur Teilnahme und der freien Meinungsäußerung ist entscheidend für die Aussagekraft dieser Form der Evaluation.

Eine der Maßnahmen, um die Studierbarkeit zu verbessern, war die Einführung der 7-semesterigen Bachelorstudiengänge. Sechs Semester werden durchstudiert, das letzte siebte Semester ist als reines Praxissemester ausgelegt, dieses besteht aus einem Betriebspraktikum und dem Erarbeiten und Verfassen einer Bachelor-Abschluss-Arbeit. Das Betriebspraktikum dient der Orientierung der Studierenden in Praxisarbeiten und das Kennenlernen des betrieblichen Milieus. Kurze Teilprojekte werden bearbeitet (Recherche, Planung, Durchführung, Dokumentation). Danach wird mit der Bachelorarbeit begonnen, die ein innovatives zusammenhängendes betriebliches Projekt beinhaltet mit einem anspruchsvollen ingenieurtechnischen Niveau. Auch hier sind die Teilschritte: Recherche und IST-Stand (auch Theorie), Strategie der Aufgabenbewältigung, Planung und Durchführung sowie die Diskussion der erhaltenen Ergebnisse im Kontext der gestellten Aufgaben zu durchlaufen.

Alumni-Netzwerke existieren unter diesem Namen nicht, sondern eher auf private Initiative hin. Gegenwärtig liegen daher keine Daten zur Alumni Arbeit an der Hochschule Anhalt vor, hier wird gegenwärtig eine zentrale Lösung erarbeitet, Thematik: Sicherstellung der DSGVO Konformität. Daher existieren keine koordinierten Alumni Prozesse an der Hochschule Anhalt. Ehemalige Studierende halten allerdings Vorträge an der Hochschule Anhalt. Es existiert ein Facebook, Twitter und ein Instagram Account, diese Möglichkeiten werden aber aus Sicht des Fachbereichs nicht als effektiv genug wahrgenommen. Andere aktiv gepflegte Verbindungen zu ehemaligen Studierenden gibt es neben den vorhandenen Auftritten in den „Sozialen Medien“ nach Angabe der befragten Studierenden gegenwärtig nicht. Den in diesem Verfahren

befragten Studierenden waren diese Möglichkeiten auch nicht bekannt bzw. werden diese daher auch nicht genutzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die fehlende Alumni Arbeit verpasst die Hochschule Anhalt wichtiges Feedback von den Absolventen einzuholen, welche mit zunehmender Berufserfahrung und bei weiterbestehendem Kontakt Verbesserungsideen adressieren könnten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / ~~nicht erfüllt~~.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Empfehlung XIII (PT, MPT, VT, MOB): Die Alumni-Arbeit an der Hochschule Anhalt sollte durch eine einheitliche Vorgehensweise in allen Studiengängen verbessert werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte (*wenn angezeigt*)

In allen Phasen des Studiums wird darauf geachtet, dass das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) eingehalten wird. Regelungen zur Chancengleichheit und zum Nachteilsausgleich sind insbesondere in § 2 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Anhalt verankert. Personen, die auf Grund ihrer gesundheitlichen, familiären oder wirtschaftlichen Situation Schwierigkeiten bei der Zulassung/Eignungsfeststellung zum Studium und bei dessen Realisierung befürchten, können unter Beibringung geeigneter Nachweise einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Entscheidungen zu notwendigen Nachteilsausgleichen werden individuell mit den Studierenden abgesprochen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / ~~nicht erfüllt~~.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Bei den zur Akkreditierung vorgesehenen Studiengängen handelt es sich nicht um Joint-Degree-Programme.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Bei den zur Akkreditierung vorgesehenen Studiengängen handelt es sich nicht um Studiengänge, die in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durchgeführt werden.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Bei den zur Akkreditierung vorgesehenen Studiengängen handelt es sich nicht um Studiengänge, die in Kooperation mit einer Hochschule durchgeführt werden.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Im Anschluss an die Begehung, erfolgte die Erstellung des Akkreditierungsberichtes durch die Gutachtergruppe. Nach Sichtung des Akkreditierungsberichts durch den Fachbereich 6, wurde vom Fachbereich eine Stellungnahme (01.06.2021) verfasst.

Diese Stellungnahme umfasste zum einen redaktionelle (keine fachlich-inhaltlichen) Anmerkungen, welche durch die Koordinierungsstelle Akkreditierung korrigiert wurden. Darüber hinaus wurden auch Sachverhalte zu fachlich-inhaltliche Themen ergänzt. Die Stellungnahme wurde dem Gutachterteam zugesandt, erneut geprüft und im Bericht wie folgt klargestellt:

- A) S. 19: Der Satz *„Der Masterstudiengang Pharmatechnik (MOB) zeichnet sich durch einen hohen Anwendungsbezug aus.“* wurde durch *„Der konsekutive Masterstudiengang Molecular Biotechnology (MOB) ist ebenfalls wissenschaftlich-technisch orientiert und forschungsbezogen.“* **ersetzt**.
- B) S. 26: Der Satz *„Das neue englischsprachige Modul wird durch externe Lehrende vermittelt, dadurch steigt die Arbeitsbelastung für das Lehrpersonal der Hochschule Anhalt nicht.“* wurde durch *„Das neue englischsprachige Modul wird durch externe Lehrende vermittelt, dadurch steigt die Arbeitsbelastung für das Lehrpersonal **des Fachbereichs 7** nicht.“* ersetzt.
- C) S. 27: Der Satz *„Ein Praktikumsskript des Masterstudiengangs Molecular Biotechnology wurde daher durch eine chinesische Studierende vollständig ins Chinesische übertragen.“* wurde so ergänzt *„Ein Praktikumsskript des Masterstudiengangs Molecular Biotechnology wurde daher durch eine chinesische Studierende **in Eigenregie** vollständig ins Chinesische übertragen.“*
- D) S. 33 oben, Der Satz *„Im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes erworbene Prüfungsleistungen werden über den normalen Anerkennungsverfahren bearbeitet, dieser erfolgt u.a. durch das Studierenden Service Center (SSC) bzw. übernimmt die IT der HSA systemseitig die Anrechnung.“* wurde so ergänzt: *„Im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes erworbene Prüfungsleistungen werden über den normalen Anerkennungsverfahren bearbeitet, dieser erfolgt **durch den Prüfungsausschussvorsitzenden des Fachbereiches und abschließend** durch das Studierenden Service Center (SSC) bzw. übernimmt dann die IT der HSA systemseitig die Anrechnung.“*
- E) S.33, **Entfernung der „Einzelmeinung“ aus dem Akkreditierungsbericht und damit auch Entfernung der „Empfehlung IX (PT, MPT, VT, MOB):** *Forschung gehört explizit zu den Dienstaufgaben von Hochschullehrern. Kollegen, die erfolgreich Drittmittel eingeworben haben, ist Forschungstätigkeit im Rahmen ihrer regulären Dienstaufgaben außerhalb des Wochenendes zu ermöglichen.“*
Im „Sachstand“:

„Aus Sicht der Studierenden gab es keine Probleme bei der Betreuung von Abschlussarbeiten, die erste Ausarbeitung wird zeitnah durch den jeweiligen Betreuer durchgeschaut, bei Fragen gab es immer die Möglichkeit entsprechend beraten zu werden. Die Lehrenden sind kompetent im jeweiligen Gebiet.“

In der „Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf“

„Das Betreuungsverhältnis ist aus Sicht der Studierenden positiv zu erwähnen.“

- F) S. 36, unten: Der Absatz *„Selbstverständlich ... zusammengefasst werden.“* **wurde in seiner Formulierung versachlicht:** *„Selbstverständlich ist dem Fachbereich bewusst, dass eine 22-wöchige Praxisphase in einem Unternehmen für beide Seiten von Vorteil ist. Das wird so auch mit den Studierenden und den Unternehmen kommuniziert. Jedoch fühlt sich der Fachbereich 7 auch der Empfehlung des Qualifikationsrahmens mit 12-15 Credits für die Bachelorarbeit verpflichtet. Im Ergebnis kann das flexible Abschlusssemester wie folgt zusammengefasst werden: ...“.*
- G) S. 41: Die Aussage *„In die Entscheidung zur Verlegung der IT Vorlesung in ein späteres Semester wurden die Studierenden nicht einbezogen.“* war für den Fachbereich nicht nachvollziehbar und ist somit nicht zutreffend.
Dieser Satz wurde entfernt, da hierzu keine Grundlage existiert.
- H) 2S. 43/44: Der Dozent Prof. Mäder (MLU, Lehrstuhl Pharm. Technologie u. Biopharmazie) ist für den Masterstudiengang Molecular Biotechnology nicht tätig. **Anpassung des Textabschnitts:**
Im „Sachstand“:
„Allerdings wurde durch die Studierenden bemängelt, dass ein externer Lehrender für die Studierenden der Hochschule Anhalt nur schlecht erreichbar sei.“
In der „Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf“:
„Aufgrund des hier geschilderten Einzelfalles einer nicht optimalen Erreichbarkeit eines externen Lehrenden sollten mit diesem Lehrenden entsprechende Gespräche zur Verbesserung der Erreichbarkeit geführt werden.“

Der Akkreditierungsbericht sowie der Maßnahmeplan des Fachbereichs wurde anschließend durch die Koordinierungsstelle Akkreditierung finalisiert und an die Interne Akkreditierungskommission übergeben.

Die Kommission diskutierte das Verfahren in ihrer Sitzung am 22.06.2021 sowie am 28.09.2021 und folgte weitgehend den Beurteilungen der externen Gutachtergruppe. Eine Auflistung der Zustimmungen, Ergänzungen bzw. Änderungen werden im Folgenden dargestellt:

Auflagen:

Auflage 1 PT (Kriterium §12(6)):

Die bisher offiziell verwendete Angabe („dual studierbar“) darf nicht mehr verwendet werden ohne die besonderen Charakteristika des Profilvermerkmals „dual“ einzuhalten.

Bewertung der Kommission: Der Auflage wurde vollumfänglich zugestimmt.

Auflage 2 MPT (Kriterium §8):

In der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Pharmatechnik (MPT) ist konkret festzulegen, dass einem ECTS-Leistungspunkt genau 25 Zeitstunden zugrunde liegen.

Bewertung der Kommission: Der Auflage wurde vollumfänglich zugestimmt.

Auflage 3 MPT (Kriterium §12(6)):

Die bisher offiziell verwendete Angabe („dual studierbar“) darf nicht mehr verwendet werden ohne die besonderen Charakteristika des Profilvermerkmals „dual“ einzuhalten.

Bewertung der Kommission: Der Auflage wurde vollumfänglich zugestimmt.

Auflage 4 VT (Kriterium §12(6)):

Die bisher offiziell verwendete Angabe („dual studierbar“) darf nicht mehr verwendet werden ohne die besonderen Charakteristika des Profilvermerkmals „dual“ einzuhalten.

Bewertung der Kommission: Der Auflage wurde vollumfänglich zugestimmt.

Den Empfehlungen des Akkreditierungsberichtes wurde zugestimmt, die Entscheidung der Umsetzung obliegt dem Fachbereich.

Unter Berücksichtigung der Bewertungen der Gutachtergruppe beschließt die Interne Akkreditierungskommission folgende Siegelvergabe:

Studiengang	Status	Akkreditierung bis max.
Bachelor Pharmatechnik (PT) B.Eng.	mit Auflagen	Befristet bis 30.09.2022 Nach Auflagenerfüllung bis 31.03.2029
Bachelor Verfahrenstechnik (VT) B.Eng.	mit Auflagen	Befristet bis 30.09.2022 Nach Auflagenerfüllung bis 31.03.2029
Master Pharmatechnik (MPT) M.Sc.	mit Auflagen	Befristet bis 30.09.2022 Nach Auflagenerfüllung bis 31.03.2029
Master Molecular Biotechnology (MOB) M.Sc.	mit Auflagen	Befristet bis 30.09.2022 Nach Auflagenerfüllung bis 31.03.2029

3.2 Rechtliche Grundlagen

Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)

Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung an Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt (StAkkrVO)

3.3 Gutachtergremium

Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr.-Ing. Maren Heinemann

Prof. Dr. Jörg Breitzkreutz

Prof. Dr. Hans Henning von Horsten

Vertreter der Berufspraxis

Dr. Maik Walter

Dr. Boris Hundt

Studierende

Julia Brandau

Gary Strauß

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang Bachelor Pharmatechnik (beinhaltet Daten des vorherigen Studienganges B.Sc. Pharmatechnik, als Nachweis des Interesses der Studierenden an diesem Studiengang)



Erfassung "Abschlussquote"¹⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: PT

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen (Spalten 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18 und 20 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X				AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X				AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt		davon Frauen		insgesamt		davon Frauen		insgesamt		davon Frauen	
		absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)
SoSe 2019	3	2	67%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
WiSe 2018/2019	12	5	42%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
SoSe 2018	4	2	50%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
WiSe 2017/2018	29	16	55%	8	28%	4	50%	8	28%	4	50%	8	28%	4	50%
SoSe 2017	7	4	57%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
WiSe 2016/2017	18	10	56%	7	39%	6	86%	7	39%	6	86%	7	39%	6	86%
SoSe 2016	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2015/2016	24	12	50%	4	17%	3	75%	10	42%	7	70%	10	42%	7	70%
SoSe 2015	7	4	57%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
WiSe 2014/2015	21	12	57%	3	14%	2	67%	12	57%	11	92%	12	57%	11	92%
SoSe 2014	4	1	25%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
WiSe 2013/2014	38	21	55%	20	53%	12	60%	22	58%	14	64%	22	58%	14	64%
Insgesamt	167	89	53%	42	-	27	64%	59	-	42	71%	59	-	42	71%



Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: PT

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung¹⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2019	1	4	3	0	0
WiSe 2018/2019	1	8	3	0	0
SoSe 2018	1	12	3	0	0
WiSe 2017/2018	5	4	0	0	0
SoSe 2017	0	13	1	0	0
WiSe 2016/2017	1	6	1	0	0
SoSe 2016	0	16	3	0	0
WiSe 2015/2016	0	8	4	0	0
SoSe 2015	3	14	2	0	0
WiSe 2014/2015	0	12	2	0	0
SoSe 2014	0	3	0	0	0
WiSe 2013/2014	0	3	2	0	0
Insgesamt	12	103	24	0	0

¹⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang: PT

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung¹⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (=100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2019	1	0	6	1	8
WiSe 2018/2019	4	5	3	0	12
SoSe 2018	4	0	9	3	16
WiSe 2017/2018	2	3	3	1	9
SoSe 2017	9	2	3	0	14
WiSe 2016/2017	3	5	0	0	8
SoSe 2016	15	0	3	1	19
WiSe 2015/2016	0	6	1	5	12
SoSe 2015	15	0	3	1	19
WiSe 2014/2015	0	11	0	3	14
SoSe 2014	0	0	2	1	3
WS 2013/2014	0	4	0	1	5

¹⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang Master Pharmatechnik

Erfassung "Abschlussquote"⁽¹⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: MPT

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen (Spalten 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18 und 20 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X				AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X				AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt		davon Frauen		insgesamt		davon Frauen		insgesamt		davon Frauen	
		absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)
SoSe 2019	7	5	71%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
WiSe 2018/2019	4	4	100%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
SoSe 2018	13	10	77%	0	0%	0	n.v.	2	15%	1	50%	2	15%	1	50%
WiSe 2017/2018	5	2	40%	0	0%	0	n.v.	2	40%	1	50%	4	80%	2	50%
SoSe 2017	6	4	67%	1	17%	1	100%	4	67%	3	75%	4	67%	3	75%
WiSe 2016/2017	10	7	70%	0	0%	0	n.v.	3	30%	3	100%	5	50%	5	100%
SoSe 2016	13	11	85%	4	31%	4	100%	7	54%	6	86%	9	69%	7	78%
WiSe 2015/2016	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
SoSe 2015	6	3	50%	2	33%	2	100%	4	67%	3	75%	5	83%	3	60%
WiSe 2014/2015	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
SoSe 2014	2	2	100%	0	0%	0	n.v.	2	100%	2	100%	2	100%	2	100%
Insgesamt	66	48	73%	7	-	7	100%	24	-	19	79%	31	-	23	74%

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: MPT

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung¹⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2019	0	2	2	0	0
WiSe 2018/2019	1	5	0	0	0
SoSe 2018	3	4	0	0	0
WiSe 2017/2018	2	2	0	0	0
SoSe 2017	0	6	0	0	0
WiSe 2016/2017	0	2	0	0	0
SoSe 2016	0	2	0	0	0
WiSe 2015/2016	1	2	0	0	0
SoSe 2015	1	1	0	0	0
WiSe 2014/2015	2	0	0	0	0
SoSe 2014	1	2	0	0	0
WiSe 2013/2014	11	28	2	0	0
Insgesamt	22	56	4	0	0

¹⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang: MPT

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung¹⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (=100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2019	0	0	2	2	4
WiSe 2018/2019	0	0	3	3	6
SoSe 2018	0	1	3	3	7
WiSe 2017/2018	0	0	3	1	4
SoSe 2017	0	4	0	2	6
WiSe 2016/2017	0	0	2	0	2
SoSe 2016	0	2	0	0	2
WiSe 2015/2016	0	0	2	1	3
SoSe 2015	0	1	0	1	2
WiSe 2014/2015	0	0	2	0	2
SoSe 2014	0	3	0	0	3
WiSe 2013/2014	0	0	2	2	4

¹⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang Bachelor Verfahrenstechnik



Erfassung "Abschlussquote"¹⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: VT

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen (Spalten 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18 und 20 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X				AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X				AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt		davon Frauen		insgesamt		davon Frauen		insgesamt		davon Frauen	
		absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)
SoSe 2019	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2018/2019	15	2	13%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
SoSe 2018	1	1	100%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
WiSe 2017/2018	4	0	0%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
SoSe 2017	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2016/2017	12	2	17%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
SoSe 2016	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2015/2016	14	2	14%	1	7%	0	0%	2	14%	0	0%	2	14%	0	0%
SoSe 2015	9	3	33%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
WiSe 2014/2015	22	6	27%	0	0%	0	n.v.	2	9%	0	0%	2	9%	0	0%
SoSe 2014	4	3	75%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
WiSe 2013/2014	18	3	17%	1	6%	0	0%	5	28%	0	0%	5	28%	0	0%
Insgesamt	99	22	22%	2	-	0	0%	9	-	0	0%	9	-	0	0%



Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: VT

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung¹⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2019	1	1	0	0	0
WiSe 2018/2019	0	0	0	0	0
SoSe 2018	1	3	0	0	0
WiSe 2017/2018	0	0	0	0	0
SoSe 2017	0	5	1	0	0
WiSe 2016/2017	1	1	0	0	0
SoSe 2016	0	5	0	0	0
WiSe 2015/2016	0	3	1	0	0
SoSe 2015	0	3	0	0	0
WiSe 2014/2015	0	3	2	0	0
SoSe 2014	0	4	1	0	0
WiSe 2013/2014	0	9	2	0	0
Insgesamt	3	37	7	0	0

¹⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang: VT

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung¹⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (=100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2019	0	0	1	1	2
WiSe 2018/2019	0	0	0	0	0
SoSe 2018	2	0	2	0	4
WiSe 2017/2018	0	0	0	0	0
SoSe 2017	0	0	5	1	6
WiSe 2016/2017	0	1	0	1	2
SoSe 2016	0	0	2	3	5
WiSe 2015/2016	0	2	0	2	4
SoSe 2015	1	0	1	1	3
WiSe 2014/2015	0	1	0	4	5
SoSe 2014	0	0	4	1	5
WiSe 2013/2014	0	8	0	3	11

¹⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang Master Molecular Biotechnology

Erfassung "Abschlussquote"¹⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: MOB

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen (Spalten 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18 und 20 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X				AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X				AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X				AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%	absolut
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	
SoSe 2020	21	9	43%	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
Insgesamt	21	9	43%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	

¹⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.
Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

n.v. - nicht verfügbar

erfolgreicher Abschluss ist noch möglich

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	Interne Akkreditierung
Eingang der Selbstdokumentation:	13.10.2020
Zeitpunkt der Begehung:	04.12.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Studierende, Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	HSA Grünes Gebäude, Labore, Großer Hörsaal

Studiengang Bachelor Pharmatechnik, B. Eng.

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	bisher nicht akkreditiert
---	---------------------------

Studiengang Master Pharmatechnik, M.Sc.

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	bisher nicht akkreditiert
---	---------------------------

Studiengang Bachelor Verfahrenstechnik, B.Eng.

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 26.02.2007 bis 31.08.2013 AQAS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 27.08.2013 bis 30.09.2019 AQAS
Ggf. Fristverlängerung	Von 01.10.2019 bis 30.09.2022 Fristverlängerung im Zuge einer Systemakkreditierung/Coronapandemie

Studiengang Master Molecular Biotechnology, M.Sc.

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	bisher nicht akkreditiert
---	---------------------------

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung

der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das

Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.
²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)